

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 163 Oberverwaltungsgericht NRW zu neuem Ladenöffnungsgesetz
- 164 57,9 Prozent Frauen bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst NRW 2018
- 165 Änderungen Kommunalwahlgesetz sowie Gemeindeordnung NRW in Kraft
- 166 Bundeswahlleiter zu Brexit und Europawahl 2019
- 167 Ausbau der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex
- 168 NRW-Wirtschaftsministerium zu Sonntagsverkauf von Brötchen
- 169 Anzahl der Ausländer/innen in NRW Ende 2018 auf Höchststand
- 170 Führungskräfte-Veranstaltungen für Freiwillige Feuerwehren
- 171 Europäischer Gerichtshof zu Rücküberstellung von Asylsuchenden
- 172 Förderung des Ehrenamts bei Feuerwehr und Katastrophenschutz
- 173 FHÖV-Studiengang Master of Public Management
- 174 Relaunch der Internetseite des RGRE Deutsche Sektion
- 175 Qualifizierung von Leitstellen-Disponent(inn)en gemäß BHKG NRW

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 176 Öffentlicher Gesamthaushalt 2018 mit deutlichem Überschuss

Schule, Kultur, Sport

- 177 Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma
- 178 Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Digitalpakts
- 179 Bertelsmann Stiftung zu Betreuungsanspruch im Primarbereich
- 180 Kommunale Stellungnahme zu Digitalisierung der Schulen
- 181 Kommunale Stellungnahme zu Folgekosten G8/G9
- 182 Kommunale Stellungnahme zu Ganztagsbetreuung
- 183 Umfrage zu Schulverpflegung und Lebensmittelabfällen

Datenverarbeitung und Internet

- 184 FHÖV-Symposium zu Cybercrime und öffentlicher Verwaltung
- 185 Sonderkonditionen für öffentliche Kunden bei Microsoft-Produkten

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 186 StGB NRW-Sozialausschuss zu Projekt „Zwischen Arbeit und Ruhestand“
- 187 4 Prozent mehr Empfänger/innen von Elterngeld bundesweit 2018
- 188 Mehr Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 189 Starke-Familien-Gesetz vom Bundestag beschlossen
- 190 Handreichung Kindertagespflege NRW überarbeitet
- 191 Mehr Beschäftigte im NRW-Gesundheitswesen 2017

Wirtschaft und Verkehr

- 192 Ergebnisse des ADFC-Fahrradklimatests für 683 Kommunen
- 193 Neuer Aufruf im Rahmen der Radverkehrsförderung des Bundes
- 194 Höheres Entgelt für Telefon-Hausleitungen geplant
- 195 Leitfaden zum Ausbau von Gigabit-Datennetzen durch Bürgerinitiativen
- 196 Wohl bald Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen
- 197 145 neue Projekte zu Nahmobilität 2019 in NRW gefördert
- 198 Abbiegeassistenten für Lkw und Busse Pflicht ab 2022
- 199 Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“ zu Tourismus im ländlichen Raum
- 200 Pressemitteilung: Das Land zurück ins Gleichgewicht bringen

Bauen und Vergabe

- 201 Europäischer Gerichtshof zu Direktvergabe von ÖPVN-Aufträgen
- 202 Veranstaltung „Holzmodulbauten für kommunale Bauaufgaben“

- 203 Fachtagung der Landesinitiative „Zukunft.Innenstadt.NRW“
- 204 Fachtagung Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen
- 205 Leitfaden zu Nutzungsverträgen für Windenergieprojekte
- 206 Umfrage über Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014
- 207 Studie „Einkaufsstraßen neu denken“ der Landesinitiative StadtBauKultur
- 208 Meldung von Daten für die EU-Vergabestatistik 2018
- 209 Berufsbegleitendes Studium Bachelor Baustellenmanagement
- 210 Fachaustausch Windenergieplanung und Landschaftsbildbewertung
- 211 Bundesgerichtshof zu Belegungsrecht im sozialen Wohnungsbau

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 212 Verwaltungsgericht Mainz zu Eigenschutz bei Starkregen
- 213 Erlass des NRW-Umweltministeriums zu Klärschlamm Entsorgung
- 214 Verwaltungsgericht Cottbus zu Kündigung der Abfallentsorgung
- 215 Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder zu Pflichtrestmülltonne
- 216 Oberverwaltungsgericht NRW zu Aufstellung von Alttextilien-Containern
- 217 Rechtliche Einschätzung von Lärm durch Altglas-Container
- 218 Richtlinien zur Ermittlung des Wertes von Waldflächen
- 219 Änderung des Landesjagdgesetzes NRW seit 13.03.2019 in Kraft

Recht, Personal, Organisation

163

Oberverwaltungsgericht NRW zu neuem Ladenöffnungsgesetz

Das OVG NRW hat aktuell entschieden, dass der Möbeleinzelhandel vorerst nicht mehrmals jährlich am Sonnagnachmittag im ganzen Gebiet von Stadtlohn zu dem Zweck öffnen darf, diesen Gewerbebezug und seine herausragende Position für die Stadt angesichts einer Abwärtsentwicklung in den letzten Jahren zu stärken. Eine entsprechende Verordnung der Stadt hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW gestern bis zur Entscheidung im Normenkontrollverfahren außer Vollzug gesetzt. Die Entscheidung betrifft auch den Sonntag, den 28. April 2019, nicht allerdings den Bereich der Innenstadt, der durch eine andere Verordnung freigegeben ist.

Darüber hinaus hat das OVG NRW geurteilt, dass in der Innenstadt von Mönchengladbach die Geschäfte am Sonntag, 28.04.2019, im unmittelbaren Umfeld der „Blaulichtmeile“ auf der Hindenburgstraße öffnen dürfen. Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hierzu hat der Senat abgelehnt.

Der Senat hat seine bisherige Rechtsprechung zum neuen Ladenöffnungsgesetz bekräftigt (Beschluss vom 2.11.2018 - 4 B 1580/18), wonach die sehr weit gefassten erweiterten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend ausgelegt werden müssten. Damit etwa das Interesse an einem vielfältigen Einzelhandel wenigstens in Kombination mit anderen Sachgründen das erforderliche Gewicht für eine Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes erlangen könne, müssten besondere örtliche Problemlagen (z. B.

regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen) belegbar gegeben sein, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen könnten.

Hierzu bedürfe es nach Ansicht des Gerichts zudem eines schlüssig verfolgten Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erschienen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen.

Weitere Einzelheiten sind der Pressemitteilung des OVG NRW vom 26.04.2019 zu entnehmen, die im Internet unter http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/19_190426/index.php abrufbar ist.

Az.: 15.0.27-002/003

Mitt. StGB NRW Mai 2019

164

57,9 Prozent Frauen bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst NRW 2018

Am 30. Juni 2018 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen 827.065 Personen (ohne Bundesbedienstete) beschäftigt, das waren 1,5 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen mitteilt, waren davon 57,9 Prozent (478.765 Beschäftigte) weiblich. 268.075 Personen und damit nahezu ein Drittel der Beschäftigten (32,4 Prozent) arbeiteten in Teilzeit. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten erhöhte sich um 2,1 Prozent auf 268.075, und die der Vollzeitbeschäftigten um 1,3 Prozent auf 558.990. Während der Anteil der vollzeitbeschäftigten Frauen (254.675) bei 45,6 Prozent lag, waren es bei den Teilzeitbeschäftigten 83,6 Prozent Frauen (224.085).

663.470 Personen waren im unmittelbaren öffentlichen Dienst beschäftigt. Hierzu gehören die Kernhaushalte, das sind die öffentlichen Haushalte auf Landes- und Kommunalebene (z. B. Ministerien, Stadtverwaltungen), sowie die aus den Kernhaushalten in rechtlich unselbständige Einrichtungen ausgegliederten Einheiten (Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen). Im mittelbaren öffentlichen Dienst waren 163.595 Personen beschäftigt.

Der mittelbare öffentliche Dienst setzt sich aus den Sozialversicherungsträgern (z. B. Krankenkassen) und den rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. Universitäten, Anstalten öffentlichen Rechts) zusammen. Das Land Nordrhein-Westfalen war Ende Juni 2018 mit 336.700 Personen (+0,7 Prozent gegenüber Juni 2017) weiterhin der größte Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, gefolgt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit 317.460 Beschäftigten (+1,3 Prozent). Drittgrößter Arbeitgeber waren die rechtlich selbständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht (z. B. staatliche Universitäten), die zusammen 122.510 Personen (+4,9 Prozent) beschäftigten.

Weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

Regionalergebnisse zum Personal des Landes und der Kommunen 2017 und 2018 nach dem Dienort der Haupt- und Nebenstellen: <https://www.it.nrw/atom/7130/direct>.

Regionalergebnisse zum Personal der Kommunen 2017 und 2018 entsprechend dem Dientherren: <https://www.it.nrw/atom/7133/direct>

(Quelle: IT NRW).

Az.: 12.0.7-011/001 Mitt. StGB NRW Mai 2019

165 Änderungen Kommunalwahlgesetz sowie Gemeindeordnung NRW in Kraft

Mit der Verkündung der Kommunalwahlrechtsnovelle im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW sind mit dem Artikelgesetz sowohl die Änderungen im Kommunalwahlgesetz als auch die Nachbesserungen in der Gemeindeordnung NRW zum 24.04.2019 in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2019 Nr. 9 vom 23.4.2019, Seite 201 bis 214). Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist unter folgendem Link abrufbar: [GV.NRW. 2019, S. 201ff.](#)

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 wurde die Regelung des § 46c KWahlG (Stichwahl für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) abgeschafft. Allerdings tritt diese Änderung erst zum 01. September 2019 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 ist in Artikel 5 u. a. auch eine Änderung des § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („Örtliche Rechnungsprüfung“) in Kraft getreten. Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Vorschrift lauten danach wie folgt: „Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung

Termine des StGB NRW

02.05.2019 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Voerde

07.05.2019 Ausschuss für Recht, Personal und Organisation, Düsseldorf

14.05.2019 AK Mittelstadt, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

13.05.2019 Seminar „BürgerMEISTER. KommunalDigital“, Düsseldorf

20.05.2019 Seminar „BürgerMEISTER. KommunalDigital“, Düsseldorf

einzurichten. Große und Mittlere kreisangehörige Städte können sich durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erfüllung dieser Pflicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.“

Az.: 13.0.2-001/003 Mitt. StGB NRW Mai 2019

166 Bundeswahlleiter zu Brexit und Europawahl 2019

Der Bundeswahlleiter hat eine Mitteilung zu „Europawahl 2019: Auswirkungen des Brexit“ herausgegeben, auf die der StGB NRW die Kommunen für die Durchführung der Europawahl 2019 hinweisen möchte. Die Erläuterungen sind im Internet abrufbar unter https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilung/en/europawahl-2019/15_19_brexit.html.

In dieser Mitteilung informiert der Bundeswahlleiter zu den (rechtlichen) Folgen der Durchführung der Europawahlen für die beiden theoretisch denkbaren Szenarien eines Brexit zum 01. Mai 2019 bzw. zum 01. Juni 2019. Dabei geht es insbesondere um die Konsequenzen für wahlberechtigte Deutsche, die im Vereinigten Königreich leben sowie um die Auswirkungen für britische Staatsangehörige, die in Deutschland leben.

Az.: 10.0.2-001/001 Mitt. StGB NRW Mai 2019

167 Ausbau der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex

Die EU will die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bis 2027 auf bis zu 10.000 Einsatzkräfte ausbauen und technisch besser ausrüsten. Sie soll zudem ein umfassenderes Mandat zur Unterstützung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzschutzes, der Rückführung und der Zusammenarbeit mit Drittländern erhalten.

Die EU-Botschafterinnen und -Botschafter hatten sich im Februar 2019 auf die Verhandlungsposition des Rates zu der Verordnung über die EU-Grenz- und Küstenwache geeinigt. Nunmehr hat man sich auch mit dem Europäischen Parlament verständigt. Der Ausbau soll nicht wie zuvor vorgesehen bis 2020, sondern stufenweise ab dem

Jahr 2021 erfolgen. Die zusätzlichen Einsatzkräfte sollen aus Frontex-Mitarbeitern sowie aus Personal der EU-Staaten bestehen.

Die Verhandlungen über die Asylreform in der EU bleiben dagegen weiter festgefahren. Die Stärkung von Frontex ist aus Sicht des DStGB ein wichtiger Baustein der von kommunaler Seite seit langem geforderten europäischen Strategie zur besseren Steuerung der Flüchtlingszuwanderung. Die Maßnahmen müssen ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden. Entscheidend ist jedoch, dass sich die EU-Staaten darüber hinaus endlich auf eine Asylreform mit einheitlichen Asylstandards einigen, die eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge sicherstellen und eine effektivere Rückführung in der EU und in den Drittstaaten ermöglichen.

Die EU arbeitet im Rahmen ihres Gesamtansatzes zur Migrationsfrage auf einen besseren Schutz ihrer Außengrenzen hin. Die personelle und technische Aufrüstung von Frontex sowie die Verstärkung ihrer Kompetenzen ist dabei ein wichtiger Baustein. Die EU hatte diesen Schritt bereits im letzten Jahr beschlossen. Nachdem sich die EU-Botschafterinnen und Botschafter auf die Verhandlungsposition des Rates zu der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache geeinigt haben, hat der rumänische Ratsvorsitz Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen und sich auf folgende Maßnahmen verständigt:

Um auf Krisensituationen reagieren zu können, soll bis zum Jahr 2027 eine ständige Reserve aufgestellt werden, die bis zu 10.000 Einsatzkräfte umfassen soll. Diese ständige Reserve wird aus Einsatzkräften bestehen, die von Frontex oder den Mitgliedstaaten kurz- oder langfristig abgeordnet werden. Die Entsendungen der ständigen Reserve finden ab dem 1. Januar 2021 statt. Zuvor hatte die EU-Kommission vorgesehen, Frontex schon bis 2020 auf 10.000 Beamte auszubauen.

Zur Anpassung an künftige Situationen und Fähigkeiten soll die Kommission 30 Monate danach eine Halbzeitüberprüfung der Gesamtzahl der Einsatzkräfte und der Zusammensetzung der ständigen Reserve durchführen. Bis zum März 2024 wird die Kommission im Anschluss an die Erörterung dieser Überprüfung durch den Rat und das Europäische Parlament Vorschläge zur Bestätigung oder Änderung der Personalstärke und der Zusammensetzung der ständigen Reserve sowie der Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Reserve vorlegen.

Die Mitgliedstaaten werden die Hauptverantwortung für das Management ihrer Grenzen behalten und erhalten - vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten - technische und operative Unterstützung von der Agentur und ihrem Personal. Nach den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen wird das in einen Mitgliedstaat entsandte Personal der ständigen Reserve einige Exekutivbefugnisse wahrnehmen können, um Grenzkontrollen oder Rückführungsaufgaben durchzuführen, allerdings stets vorbehaltlich der Zustimmung des Aufnahmemitgliedstaats; letzteres gilt auch für den Einsatz körperlicher Gewalt oder den Waffengebrauch.

Die Zahl illegaler Grenzübertritte in die EU ist seit Jahren rückläufig. 2018 lag sie Frontex zufolge bei 150.114. Das waren 27 Prozent weniger als im Vorjahr (Quelle: DStGB Aktuell 1419 vom 05.04.2019).

Az.: 16.1.1-008

Mitt. StGB NRW Mai 2019

168

NRW-Wirtschaftsministerium zu Sonntagsverkauf von Brötchen

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes (MWIDE NRW) hat am 04.04.2019 einen neuen Runderlass zum Thema Sonntagsverkauf von Brötchen herausgegeben. Das MWIDE war im Zusammenhang mit der Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) München vom 14.02.2019 zum Thema „Semmelverkauf (Az.: 6 U 2188/18) um Mitteilung gebeten worden, wie sich diese Entscheidung auf die Praxis in Nordrhein-Westfalen auswirkt.

Zunächst hat das MWIDE darauf hingewiesen, dass es bei der Entscheidung des OLG München um den Einzelfall einer Bäckerei, die Brot-, Back- und Konditoreiwaren herstellt und in Filialen in München vertreibt, handelt. Nach der Pressemitteilung des OLG München ([Link](#)) geht es um einen Rechtsstreit zwischen der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und dieser Bäckerei.

Das OLG hat nach der Pressemitteilung die Revision zum BGH zugelassen, weil es davon ausging, dass über die Auslegung der maßgeblichen Vorschrift im Gaststätten-gesetz bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden ist und sich diese Frage in einer Vielzahl weiterer Fälle stellen kann. Ob Revision eingelegt wird und wann und wie der BGH entscheidet, bleibt abzuwarten.

Eine unmittelbare Auswirkung auf die Praxis in Nordrhein-Westfalen durch diese Entscheidung sieht das MWIDE NRW derzeit nicht. Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots abrufbar unter <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfo/service/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/ladenoeffnungszeiten.html>

Az.: 15.0.27-002/004

Mitt. StGB NRW Mai 2019

169

Anzahl der Ausländer/innen in NRW Ende 2018 auf Höchststand

Ende 2018 lebten in Nordrhein-Westfalen 2.648.600 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt nach Auswertung des Ausländerzentralregisters mitteilt, waren das 76.600 Ausländer bzw. 3,0 Prozent mehr als Ende 2017. Dies ist die höchste jemals ermittelte Zahl von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalen. Bei einer regionalen Betrachtung zeigt sich, dass die Zahl der Ausländer in 50 der 53 kreisfreien Städte und Kreise angestiegen ist und in drei Fällen niedriger war als ein Jahr zuvor.

Die stärksten Zuwächse waren NRW-weit bei Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit (+15.900) festzustellen, gefolgt von Personen mit rumänischem (+14.300) und bulgarischem Pass (+8.600). Die größte ausländische europäische Nationalitätengruppe in Nordrhein-Westfalen bildeten Ende 2018 weiterhin Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit (495.200), gefolgt von Personen mit polnischer (220.900) und italienischer Staatsangehörigkeit (143.100). Unter den außereuropäischen Staatsangehörigkeiten waren Ende 2018 am häufigsten Personen mit syrischem (206.200), irakischem (80.800) und afghanischem (41.300) Pass vertreten.

Differenziert nach Kontinenten besaßen 1.856.200 der Ende 2018 in Nordrhein-Westfalen lebenden Ausländer eine europäische Staatsangehörigkeit, darunter mehr als eine Million Personen (1.034.600) mit einem Pass eines EU-Mitgliedsstaates. Weitere 571.900 Ausländer hatten eine asiatische, 153.000 eine afrikanische, 42.800 eine amerikanische und 2.700 eine australisch/ozeanische Staatsangehörigkeit.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, lebte 2018 gut jeder zweite (54,0 Prozent) Ausländer bereits seit mindestens acht Jahren in Nordrhein-Westfalen und könnte somit einen Anspruch auf Einbürgerung geltend machen. Darunter waren 960.300 Personen (36,3 Prozent), die seit mindestens 20 Jahren in Deutschland leben.

Die Ergebnisse basieren auf Daten des Ausländerzentralregisters, das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt wird. Erfasst werden nur Personen, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Weitere Informationen: Ausländische Bevölkerung 2017 und 2018 in NRW (Kreisergebnisse), im Internet herunterladen unter <https://www.it.nrw/atom/7043/direct>

(Quelle: Pressemitteilung IT.NRW Nr. 088/19 vom 15.04.2019).

Az.: 16.0.1- 001/002 Mitt. StGB NRW Mai 2019

170 Führungskräfte-Veranstaltungen für Freiwillige Feuerwehren

Im Juni 2019 werden im Rahmen der Landeskampagne „Für mich. Für alle.“ seitens des IM NRW exklusive Führungskräfte-Veranstaltungen für die Freiwilligen Feuerwehren in NRW angeboten. Unter dem Motto „Für mich. Für alle. Für Führungskräfte“ verfolgt das „Fachforum Mitgliedergewinnung“ ein besonders „sportliches“ Veranstaltungskonzept im Tagungsbereich des Signal-Iduna-Parks in Dortmund bzw. der Veltins-Arena auf Schalke:

Die Teilnehmenden des Fachforums werden mit der Kampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle.“ und ihren Methoden und Werkzeugen vertraut gemacht. In neun Kompakt-Workshops werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Techniken und Strategien rund um die Themen Mitgliedergewinnung und -bindung, der Öffentlichkeitsarbeit, zum Auftritt im Web und Social-Media, zum Aufbau von Unterstützungsabteilungen und vieles mehr vermittelt. Abgerundet wird das Fachforum durch

einen Gastvortrag des renommierten Jugendforschers Simon Schnetzer zum Thema „Junge Leute für das Ehrenamt begeistern“. Außerdem können die teilnehmenden an einer Stadionführung teilnehmen.

Anmeldungen für den Termin am 15. Juni 2019 im Stadion auf Schalke oder den 29. Juni 2019 im Stadion des BVB sind online unter https://www.idf.nrw.de/ausbildung/katalog/seminare_details.php?l_id=380 möglich.

Az.: 15.1.10-003

Mitt. StGB NRW Mai 2019

171 Europäischer Gerichtshof zu Rücküberstellung von Asylsuchenden

Der EuGH hat mit mehreren Urteilen die rechtlichen Hürden für sog. Dublin-Rücküberstellungen von Asylbewerbern, die mehrere Anträge in der EU gestellt haben, abgesenkt. Diese dürfen nur dann nicht in den Mitgliedstaat zurücküberstellt werden, der für die Bearbeitung ihres Antrags zuständig ist oder ihnen bereits subsidiären Schutz gewährt hat, wenn sie dort in extreme materielle Not versetzt werden würden, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoße. Mängel im Sozialsystem rechtfertigen dies für sich genommen dagegen nicht.

Zudem stellt der EuGH klar, dass für eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf max. 18 Monate genüge, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist von sechs Monaten den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt. Das Urteil ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Es schafft konsequente Regeln im europäischen Asylrecht im Umgang mit sogenannten Dublin-Fällen. Die Rückführungspraxis muss trotz steigender Rücküberstellungszahlen dringend weiter beschleunigt und Rückführungshindernisse, etwa durch die fehlende Mitwirkung der Betroffenen sowie einzelner EU-Staaten, beseitigt werden.

Hintergrund der EuGH-Entscheidung sind mehrere Fälle, bei denen deutsche Gerichte den Gerichtshof um Auslegung der EU-Asylregeln, insbesondere der sogenannten Dublin-III-Verordnung gebeten hatten (Az.: C-163/17 und C-297/17, C-318/17, C-319/17, C-438/17). Nach der Dublin-Regel ist grundsätzlich das Land für Asylbewerber zuständig, in dem diese zuerst europäischen Boden betreten haben. Asylbewerber, die unerlaubt weiterreisen, können in der Regel innerhalb von sechs Monaten in ihr Ankunftsland zurückgeschickt werden.

In einem der Fälle (C-163/17, Jawo) beantragte ein Gambier in Italien erstmals Asyl. Er reiste weiter nach Deutschland und stellte hier einen weiteren Asylantrag. Die deutschen Behörden lehnten den Antrag als unzulässig ab und ordneten die Abschiebung nach Italien an. Ein Überstellungsversuch nach Italien scheiterte jedoch, weil der Ausgangskläger in seiner Gemeinschaftsunterkunft nicht anwesend war. Er argumentierte, seine Abschiebung sei unzulässig, weil die Bedingungen für Asylbewerber und die Verhältnisse für Flüchtlinge in Italien systematische

Schwachstellen aufwies. Deutschland sei für den Asylantrag zuständig geworden, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Überstellungsfrist von sechs Monaten abgelaufen sei.

Der VGH Baden-Württemberg bat den EuGH deshalb um Auslegung der Dublin-Regeln. Zudem wollten die Richter wissen, welche Regeln gelten, wenn ein wegen mangelnder Zuständigkeit abgelehnter Asylbewerber nicht abgeschoben werden kann, weil er unauffindbar ist.

In den übrigen Rechtssachen wurde staatenlosen Palästinensern aus Syrien in Bulgarien sowie einem russischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben tschetschenischer Volkszugehörigkeit ist, in Polen subsidiärer Schutz gewährt. Sie stellten später in Deutschland neue Asylanträge, die abgelehnt wurden. Dagegen klagten sie bei deutschen Gerichten.

In den Rechtssachen bezüglich der staatenlosen Palästinenser rief das Bundesverwaltungsgericht den EuGH an und wollte wissen, ob ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden dürfe, wenn die Lebensbedingungen von Personen mit subsidiären Schutzstatus in einem anderen EU-Staat als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzusehen seien, oder sie dort keine oder im Vergleich zu anderen EU-Staaten nur deutlich eingeschränkte existenzsichernde Leistungen erhielten, ohne jedoch anders als Angehörige des Mitgliedstaats behandelt zu werden.

Der EuGH stellt klar, dass ein Asylantragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt oder ein Asylantrag bei bereits zuvor in einem anderen EU-Staat gewährtem subsidiären Schutz als unzulässig abgelehnt werden darf, es sei denn, der Antragsteller geriete in dem anderen Mitgliedstaat unfreiwillig in eine Situation extremer materieller Not. Der bloße Umstand, dass in dem Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger seien als in dem Mitgliedstaat, der normalerweise für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig sei oder bereits subsidiären Schutz gewährt habe, könne jedoch nicht ohne weiteres die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Der Gerichtshof verweist dennoch auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, auf dem das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruhe. Es gelte die Vermutung, dass Personen, die Asyl beantragt hätten oder denen subsidiärer Schutz gewährt worden sei, in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta, der Genfer Konvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelt werden. Dennoch müsse das Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder im Fall eines als unzulässig abgelehnten neuen Asylantrags zu entscheiden habe, jeden Fall genau prüfen.

Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf höchstens auf 18 Monate genüge es, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungs-

frist den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt

(Quelle: DStGB aktuell 1319-01).

Az.: 16.1.5-001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

172 Förderung des Ehrenamts bei Feuerwehr und Katastrophenschutz

Jedes Jahr ehrt das nordrhein-westfälische Innenministerium zehn Arbeitgeber mit einer Förderplakette. Die Preisträger unterstützen in besonderem Maße das Engagement ihrer Mitarbeiter in Freiwilligen Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen. Damit möchte das Land die Unterstützung des Ehrenamtes durch private Arbeitgeber aus Nordrhein-Westfalen ideell würdigen und langfristig fördern. Der Städte- und Gemeindebund ist in der Auswahljury vertreten.

Die Förderplakette „Ehrenamt bei Feuerwehr und Katastrophenschutz“ wird im Jahr 2019 zum zwölften Mal verliehen. Auch die Kommunen haben die Möglichkeit, ab sofort entsprechende Arbeitgeber vorzuschlagen. Senden Sie hierfür bitte den beigefügten Vordruck ausgefüllt an die E-Mail-Adresse Abteilung3@im.nrw.de oder die Faxnummer (0211) 871-3355. Die Vorschlagsfrist endet am 31. Juli 2019.

Vorschlagsberechtigt sind die regionalen / örtlichen Untergliederungen der privaten Hilfsorganisationen, der Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V. (VdF NRW), die Feuerwehren, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger des Feuer- und Katastrophenschutzes, das Technische Hilfswerk (TFIW - Landesverband Nordrhein-Westfalen) sowie die Arbeitgeberverbände. Sie haben die Möglichkeit, mehrere Vorschläge einzureichen und damit mehr als ein Unternehmen zu empfehlen. Auch bereits vorgeschlagene, aber noch nicht berücksichtigte Unternehmen können benannt werden.

Diese werden aus Gründen der Chancengleichheit wie neue Vorschläge behandelt. Zur Begründung der Vorschläge sollten möglichst individuelle Angaben zu regionalen und betrieblichen Besonderheiten des Unternehmens gemacht werden. Außerdem ist es sinnvoll auch zu erwähnen, wenn das Unternehmen das Ehrenamt materiell unterstützt. Über alle Vorschläge entscheidet eine Jury. Hierin sind neben dem NRW-Innenministerium die anerkannten Hilfsorganisationen, Arbeitgeberverbände und Kommunalen Spitzenverbände sowie der VdF NRW und das TFIW vertreten.

Das Verfahren und die Vergabe richten sich nach den beigefügten Vergabegrundsätzen. Weitergehende Informationen sind dem Internetangebot des Innenministeriums unter www.im.nrw/foerderplakette zu entnehmen. Für Rückfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung: Frau Leipner: (0211) 871-2482 Frau Pschibilinski: (0211) 871-2104, E-Mail: Abteilung3@im.nrw.de.

Az.: 15.1.10-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Public Management und die Herausforderungen der digitalen Verwaltung bringen für Staat und Kommunen tiefgreifende Veränderungen. Reformen gelingen nur, wenn alle Beteiligten ihre Ziele kennen und die modernen Methoden des Verwaltungsmanagements beherrschen.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (FHÖV NRW) bietet einen auf die Anforderungen der modernen Verwaltung geschneiderten Masterstudiengang an. Der „Master of Public Management (MPM)“ ist ein von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW entwickelter und an den Bedürfnissen der Kommunen und Landesbehörden ausgerichteter, akkreditierter, weiterbildender Masterstudiengang. Er richtet sich insbesondere an Beamte und Beschäftigte aus der Verwaltung.

Der berufsbegleitende Studiengang mit derzeit insgesamt ca. 145 Studierenden startete erstmals im Jahr 2013 am Studienort Gelsenkirchen. 2016 kam als weiterer Studienort Köln dazu. Seit September 2018 kann das Studium auch am Standort der FHÖV NRW in Bielefeld aufgenommen werden.

In fünf aufeinanderfolgenden Semestern werden ausdifferenzierte Kompetenzen im Bereich des Verwaltungs- und Personalmanagements vermittelt, insbesondere aber erlangen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sozialwissenschaftliche, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Studiengang ist inhaltlich als „Führungsmaster“ entsprechend den Vorgaben des § 9 der QualiVO hD allg Verw entwickelt worden.

Die Studiengangsleitung und die Masterkoordination führen derzeit an verschiedenen Studienorten Informationsveranstaltungen zum Studienstart im Herbst durch. Die nächsten Termine werden auf der Homepage der FHÖV NRW veröffentlicht.

Bewerbungen zum Semesterstart im September 2019 sind ab sofort per E-Mail an master-einschreibung@fhoev.nrw.de möglich. Die Bewerbungsfrist endet am 1. Juni 2019. Nach dem 1. Juni 2019 erfolgt die Zulassung im Nachrückverfahren.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://www.fhoev.nrw.de/studium/masterstudiengaenge/master-of-public-management/>.

Gerne berät die FHÖV auch telefonisch unter 0209-1659-2314 oder per E-Mail an master@fhoev.nrw.de.

Az.: 14.4.8-15

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Als Kommunalverband mit rund 800 Mitgliedskommunen ist es der Deutschen Sektion des RGRE eine der wichtigsten Aufgaben, die Kommunen über europäische Belange informiert zu halten und gleichzeitig interessierten Besu-

chern die Bedeutung der kommunalen Ebene für Europa näher zu bringen. Dafür ist ein informativer und zeitgemäßer Online-Auftritt von besonderer Bedeutung.

Die neue Webseite der Deutschen Sektion des RGRE stellt wie gewohnt die Arbeit des RGRE unter <https://www.rgre.de/rgre/> vor. Die neue Webseite bietet eine übersichtliche und benutzerfreundliche Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des RGRE. Sie ist in die Bereiche aufgeteilt, die kommunale Europaarbeit definieren: RGRE stellt sich vor, Partnerschaftsarbeit, Förderung, Interessenvertretung, kommunale Entwicklungszusammenarbeit und Service.

Die Startseite bietet neben aktuellen Meldungen einen schnellen Zugang zu allen relevanten Themen. Mit einem Mausklick können Sie direkt auf die gesuchten Inhalte zugreifen, die mit themenspezifischen Symbolen gekennzeichnet sind. Hilfreich bei der Suche nach bestimmten europarelevanten Themen ist die Sammlung nützlicher Links zum Thema Europa, die unter der Rubrik „Service“ zu finden ist. Darüber hinaus werden in der neu eingeführten Rubrik „Interessenvertretung“ die Organisationen und Verbände vorgestellt, in denen die Deutsche Sektion des RGRE vertreten ist.

Az.: 10.0.6-001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Das NRW-Ministerium des Innern hat dem StGB NRW aktuelle Informationen zu der Qualifizierung von Leitstellendisponenten gegeben mit der Bitte, diese an die Mitgliedskommunen weiterzugeben: Die Qualifikation von Leitstellen-Disponenten wird im § 28 Abs. 3 BHKG NRW beschrieben. Im Gegensatz zum vorher gültigen FSHG NRW ist nun festgelegt, dass neben einer ergänzenden Ausbildung auch eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung für die Tätigkeit als Leitstellen-Disponent erforderlich ist. Derzeit wird unter der feuerwehrtechnischen Führungsausbildung die Qualifizierung zum „hauptamtlichen Gruppenführer“ (ehem. B III- bzw. BmD(F)-Qualifikation) verstanden.

In den nordrhein-westfälischen einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst war zum Zeitpunkt der Einführung des BHKG NRW die erforderliche feuerwehrtechnische Führungsausbildung bei den Leitstellen-Disponenten nicht flächendeckend vorhanden. Um das erforderliche Qualifikationsniveau unter Berücksichtigung der individuellen Beschäftigungssituation der Leitstellen-Disponenten zu erreichen, wurden durch das Land NRW verschiedene Maßnahmen ergriffen, die hier nochmals beschrieben werden sollen. Bei allen nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen wird davon ausgegangen, dass aktuell eine feuerwehrtechnische Grundausbildung vorhanden ist, jedoch die erforderliche feuerwehrtechnische Führungsausbildung fehlt.

Leitstellen-Disponenten, die vor dem 19. August 2010 ihre dauerhafte Tätigkeit in der Leitstelle aufgenommen ha-

ben: Es gilt eine sog. „Altfall-Regelung“, bei der keine weitere feuerwehrtechnische Führungsausbildung nachgeholt werden muss.

Leitstellen-Disponenten, die zwischen dem 19. August 2010 und dem 01. Januar 2016 ihre dauerhafte Tätigkeit in der Leitstelle aufgenommen haben: Diese Personengruppe muss grundsätzlich erfolgreich eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung abgeschlossen haben. Diese ist grundsätzlich durch eine reguläre Qualifizierung mittels des entsprechenden Lehrgangs zu erlangen. Es kann in Ausnahmefällen die Seminarreihe „Anpassungsqualifizierung von Leitstellen-Disponenten“ besucht werden. Diese Seminarreihe richtet sich an Beschäftigte, die keinen Zugang zur üblichen Qualifizierung zum „hauptamtlichen Gruppenführer“ haben. Gründe hierfür können sein:

- fehlende Atemschutztauglichkeit (keine Tauglichkeit für den Einsatzdienst)
- fehlende umfassende Einsatzerfahrung als hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger (keine erfolgreich abgeschlossene Laufbahnausbildung gemäß VAP1.2-Feu)
- personalrechtliche Gründe (auch bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzung für die hauptamtliche Gruppenführer-Qualifikation)

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die genannten Gründe bei der Entsendung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Seminarreihe „Anpassungsqualifizierung von Leitstellen-Disponenten“ unbedingt zu beachten sind.

Die Anzahl der angebotenen Seminarplätze am IdF NRW richtet sich ausschließlich nach den übermittelten Bedarfen der Leitstellen-Betreiber. Sollte sich der tatsächliche Bedarf bei den Leitstellen-Betreibern aufgrund personeller Veränderungen oder nach Auswertung der oben aufgeführten Hinweise sinken, bittet das Ministerium um eine entsprechende Rückmeldung. Die Module der Anpassungsqualifizierung können nicht auf andere Lehrgänge am IdF NRW angerechnet werden.

Leitstellen-Disponenten, die vor dem 01. Januar 2016 ihre dauerhafte Tätigkeit aufgenommen haben und über keine feuerwehrtechnische Grundausbildung verfügen: Für diese Personengruppe wird keine Anpassungsqualifizierung angeboten und auch die sog. „Altfall-Regelung“ kommt nicht zur Anwendung.

Az.: 15.2.6-001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Finanzen und Kommunalwirtschaft

176 Öffentlicher Gesamthaushalt 2018 mit deutlichem Überschuss

Das Haushaltsjahr 2018 haben Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 53,6 Mrd. Euro abgeschlossen (Kern- und Extrahaushalte). Der kassenmäßige

Finanzierungsüberschuss verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr somit um 8,3 Mrd. Euro.

Dieser Rückgang ist vor allem auf den Bund zurückzuführen (von 30,6 auf 12,5 Mrd. Euro), angemerkt sei in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Rückgang hauptsächlich in einem Basiseffekt begründet ist, da dem Extrahaushalt des Bundes „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ im Jahr 2017 einmalige Einnahmen in Höhe von 24,1 Mrd. Euro zugeflossen waren. Der Saldo der Gemeinden/Gemeindeverbände sank leicht von 10,7 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 9,8 Mrd. Euro in 2018.

Die Länder konnten ihren Finanzierungsüberschuss dahingegen fast verdoppeln (von 12,1 auf 20,2 Mrd. Euro in 2018), auch bei den Sozialversicherungen war die Entwicklung positiv (von 8,4 auf 11,2 Mrd. Euro). Insgesamt stiegen die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts um 4,4 Prozent auf 1.428,5 Mrd. Euro an. Die öffentlichen Einnahmen erhöhten sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent auf insgesamt 1.482,1 Mrd. Euro.

Der Finanzierungssaldo der kommunalen Kernhaushalte lag im zurückliegenden Kalenderjahr bei + 8,7 Mrd. Euro, er war also leicht rückläufig (2017 9,7 Mrd. Euro). In der Summe erzielten die Kommunen statistisch somit aber zum vierten Mal in Folge einen Überschuss. Während die Einnahmen um 4,2 Prozent auf 253,9 Mrd. Euro zunahmen, wuchsen die Ausgaben um 4,8 Prozent an. Positiv hervorzuheben ist der deutliche Anstieg der Ausgaben für Sachinvestitionen um 13 Prozent auf 27,6 Mrd. Euro. Davon entfielen 20,8 Mrd. Euro auf Baumaßnahmen (+14,3 Prozent). Die Ausgaben für soziale Leistungen wuchsen leicht auf nun 59,1 Mrd. Euro an.

Der sich auf die Gesamtheit der Kommunen beziehende positive Finanzierungssaldo darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch immer etliche Städte und Gemeinden in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten stecken und weit entfernt von einem ausgeglichenen Haushalt sind. Die Finanzausstattung der Kommunen bleibt heterogen und die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Städten und Gemeinden geht immer weiter auseinander.

Es ist daher Aufgabe der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hier Lösungen zu finden. Dies betrifft insbesondere sowohl eine aufgabenauskömmliche Finanzausstattung, die steigende Ausgabendynamiken im Sozialbereich berücksichtigt, wie den Abbau kommunaler Kassenkredite. Gerade die hochverschuldeten Kommunen kommen nicht mehr aus eigener Kraft aus der Finanzmiserie heraus. Diesen Kommunen muss unter entsprechender Eigenbeteiligung endlich der Weg in eine kassenkreditfreie Zukunft aufgezeigt werden.

Mit Blick auf den immensen wahrgenommenen kommunalen Investitionsrückstand von zuletzt 159 Mrd. Euro ist erfreulich, dass die Sachinvestitionen endlich deutlich angezogen haben. Überbewerten darf man dies aber nicht, da der Rückstand groß und die derzeitigen Baupreise hoch sind. Um den massiven kommunalen Investitionsrückstand wirklich signifikant abbauen zu können, müs-

sen die Investitionen auch in den kommenden Jahren weiter deutlich anziehen. Deutschland muss in seine Zukunft investieren, in Bildung, Breitband und die Verkehrsinfrastruktur etc. Nur so kann die Wirtschaft am Laufen und können die Steuereinnahmen am Sprudeln gehalten werden.

Nicht ohne Grund heißt es, dass Haushalte in guten Zeiten verdorben werden. Dies wird in diesen Tagen wieder besonders deutlich. Während das Anspruchsdenken und die Vollkasko mentalität der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der sozialen Absicherung, öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen steigt und dem durch immer neue Wahlgewinne entgegengekommen wird, werden wichtige Einnahmequellen der Kommunen reihenweise abgeschafft (Straßenausbaubeiträge) oder durch gesetzgeberisches Versagen massiv gefährdet (Grundsteuer).

Ohne die Einnahmen aus der Grundsteuer würden in den Städten und Gemeinden, nicht nur sprichwörtlich, die Lichter ausgeschaltet werden. Die grundgesetzlich abgesicherte kommunale Selbstverwaltung wäre vielerorts abgeschafft, wenn es dem Gesetzgeber nicht gelingt, bis Ende des Jahres eine Reform der Grundsteuer gesetzlich zu beschließen. Noch immer ist aber keine Einigung zwischen dem Bund und allen Ländern in Sicht!

Weitere Risiken für die kommunalen Haushalte liegen in der sich abflauenden Konjunktur und damit sinkender Steuereinnahmen. Auch muss sich der Bund über das Jahr 2019 hinaus angemessen an der Finanzierung der flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Kommunen beteiligen. Die zuletzt kursierenden Zahlen zu einer Pauschale von insgesamt 16.000 Euro je Flüchtling auf fünf Jahre sind dies jedenfalls nicht. Das zarte Pflänzchen der erfolgreichen Integration in den Kommunen vor Ort darf nicht durch den Bund trockengelegt werden.

Integration ist ein Marathon und kein Sprint, hierzu müssen sich endlich alle Beteiligten bekennen, und zwar langfristig und vor allem auch finanziell! Ferner muss bei hochverschuldeten Kommunen zudem bedacht werden, dass sie durch die anhaltende Niedrigzinsphase gegenwärtig zwar entlastet (die Zinsausgaben gingen 2018 um weitere 8,8 Prozent zurück), bei der Wiederkehr normaler Zinsen aber erhebliche Mehrbelastungen in den Haushalten der Städte und Gemeinden entstehen werden. Auch deshalb muss eine Lösung bei den Altschulden gefunden werden.

Hinsichtlich des guten Finanzierungssaldos der Kommunen 2018 ist abschließend relativierend darauf hinzuweisen, dass dieser auch dadurch erzeugt wurde, dass viele Städte und Gemeinden in Haushaltssicherungskonzepten stecken und daher kaum Ausgaben tätigen dürfen, die aber angesichts einer maroden Infrastruktur bitter nötig wären. Zudem ist aktuell zu beobachten, dass auf kommunaler Ebene nicht alle bewilligten Investitionen auch getätigt werden können, da es den Städten und Gemeinden angesichts der Hochkonjunktur im Bausektor stellenweise nicht mehr gelingt, Baufirmen zu beauftragen; der Markt ist gerade für kleine Städte und Gemeinden schlicht leergefegt.

Weitere Ergebnisse zum Öffentlichen Gesamthaushalt 2018 werden voraussichtlich noch in diesem Monat in der Destatis-Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“ veröffentlicht.

Az.: 41.12.5-001/001 ha

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Schule, Kultur, Sport

177 Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma

Im Anschluss an die [Mitteilungsnotiz 284/2017](#) vom 26.04.2017 macht der StGB NRW darauf aufmerksam, dass am 05.12.2018 eine Bund-Länder-Vereinbarung in Kraft getreten ist, die den dauerhaften Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma jeweils zur Hälfte auf Kosten des Bundes und der Länder ermöglichen soll. Kommunale Friedhofsträger haben dadurch die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Umständen bei dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) um Kostenübernahme nachzusuchen. Die Bund-Länder-Vereinbarung ist im Volltext im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/cdGvWv>

Az.: 46.6-020/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

178 Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Digitalpakts

Im Anschluss an die [Mitteilungsnotiz 512/2018](#) vom 24.09.2018 macht der StGB NRW darauf aufmerksam, dass das NRW-Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) dem Landtag mit Schreiben vom 15.03.2019 den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern mit Stand 11.03.2019 (Vorlage 17/1837) zur Kenntnis gebracht hat. Durch die Verwaltungsvereinbarung sollen die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Digitalpakts geschaffen werden. Mit einer kurzfristigen Unterzeichnung dürfte zu rechnen sein. Der Entwurf ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/ljIROi>

Az.: 42.14-017/005

Mitt. StGB NRW Mai 2019

179 Bertelsmann Stiftung zu Betreuungsanspruch im Primarbereich

Die Bertelsmann Stiftung hat eine Ausarbeitung zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe veröffentlicht. Darin gelangen die Autoren zu der Einschätzung, dass der weitere Ausbau der Ganztagschulen bis zum Jahr 2025 vier Milliarden Euro kosten würde. Die zusätzlichen Personalkosten würden nach dem Ausbau bei einer Milliarde Euro pro Jahr liegen. Allerdings würden diese Investitionen einen mittel- und langfristigen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen und sich binnen 17 Jahren amortisieren.

Die Publikation ist im Internet im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/Rd8TMi>

Az.: 42.6.1-001/004 Mitt. StGB NRW Mai 2019

180 Kommunale Stellungnahme zu Digitalisierung der Schulen

Im Rahmen der Vorbereitung eines Gesprächs mit Gästen bei dem Landtagsausschuss für Schule und Bildung am 03.04.2019 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit einer schriftlichen Eingabe vom 26.03.2019 vor dem Hintergrund der Diskussion um die Bereitstellung digitaler Endgeräte für das Lehrpersonal zu den rechtlichen Grundlagen der Digitalisierung der Schulen umfassend Stellung genommen. Die Stellungnahme 17/1392 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/rpUxfm>

Az.: 42.14-001/003 Mitt. StGB NRW Mai 2019

181 Kommunale Stellungnahme zu Folgekosten G8/G9

Im Rahmen der Vorbereitung einer Sachverständigenanhörung vor dem Landtagsausschuss für Schule und Bildung am 02.04.2019 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit einer schriftlichen Eingabe vom 28.03.2019 zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9) abschließend Stellung genommen. Die Stellungnahme 17/1379 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/P4BZw3>

Az.: 42.1.5-001/005 Mitt. StGB NRW Mai 2019

182 Kommunale Stellungnahme zu Ganztagsbetreuung

Im Rahmen der Vorbereitung einer Sachverständigenanhörung vor dem Landtagsausschuss für Schule und Bildung am 03.04.2019 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit einer schriftlichen Eingabe vom 29.03.2019 zu der Notwendigkeit der Entwicklung eines Zukunftsplans für die Ganztagschule Stellung genommen. Die Stellungnahme 17/1385 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/wuOqzj>

Az.: 42.6.1-001/009 Mitt. StGB NRW Mai 2019

183 Umfrage zu Schulverpflegung und Lebensmittelabfällen

Im Rahmen des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsprojekts REFOWAS hat die Verbraucherzentrale NRW eine Fallstudie mit dem Titel „Vermeidung von Lebensmittelabfällen in der Schulverpflegung“ durchgeführt. Dabei wurden Informationen zu Speiseabfällen in Schulküchen

und -mensen erhoben und analysiert, Ursachen sowie Hemmnisse und Treiber für eine abfallarme Schulverpflegung identifiziert und gemeinsam mit Küchenleitungen Maßnahmen zur Vermeidung der Speiseabfälle entwickelt, erprobt und erfolgreich umgesetzt.

In einem weiteren Schritt werden nun Schulträger zur Gestaltung von Ausschreibungen und Leistungsverzeichnissen befragt. Dadurch sollen Probleme, Hemmnisse, Potentiale und Bedarfe rund um Ausschreibungen, Angebote, Auftragsvergaben und Alltag der Schulverpflegung systematisch identifiziert, ausgewertet und abschließend in einem Fachgespräch mit den maßgeblichen Akteuren diskutiert werden. Ziel ist es, Unterstützungsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen zu entwickeln und in einem Leitfaden für Träger und Caterer zu veröffentlichen. Der Fragebogen ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/peXxL2>

Az.: 42.18-006/001 Mitt. StGB NRW Mai 2019

Datenverarbeitung und Internet

184 FHÖV-Symposium zu Cybercrime und öffentlicher Verwaltung

Am 28. Mai 2019 findet von 10 bis 15:30 Uhr ein Symposium des Instituts für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW (FHÖV NRW) zum Thema „Kriminalwissenschaften Cybercrime - Herausforderungen und Gegenstrategien für die öffentliche Verwaltung und Unternehmen“ in Gelsenkirchen statt. Das Programm nebst weiteren Informationen zur Anmeldung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fhoev.nrw.de/nachrichten/artikel/cybercrime-symposium-des-ipk-an-der-fhoev-nrw/>.

Az.: 17.0.4.5-005/001 Mitt. StGB NRW Mai 2019

185 Sonderkonditionen für öffentliche Kunden bei Microsoft-Produkten

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat sich am 15.03.2019 mit Microsoft über eine Verlängerung des Select Plus-Vertrages bis zum 31. Mai 2022 geeinigt. Die Konditionen bleiben unverändert. Angepasst wurden lediglich die Regelungen zur Laufzeit der Software Assurance (SA). Im Hinblick auf die Verlängerung des Konzernvertrages (Enterprise Agreement, EA) und die mögliche Anpassung des Microsoft Business und Service-Vertrages (MBSA), konnte noch keine Einigung mit Microsoft erzielt werden.

Hintergrund der Verhandlungen ist, dass die Firma Microsoft angekündigt hat, die Produkte in eine Public-Cloud-Lösung überführen zu wollen. Diese Variante ist für das BMI aufgrund einer entsprechenden kritischen Sicherheitsbewertung des BMI nicht vorstellbar. Die Verhandlungen sollen zeitnah abgeschlossen werden. Mit dieser

Mitteilung ist keine zu- oder abratende Empfehlung verbunden, Lizenzprodukte der Firma Microsoft zu nutzen.

Die Ausführungen des BMI sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) abrufbar unter <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/datenverarbeitung-und-internet/kategorie/it-recht.html>.

Az.: 17.0.6.10

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

186 StGB NRW-Sozialausschuss zu Projekt „Zwischen Arbeit und Ruhestand“

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmen seiner 111. Sitzung am 10. April 2019 in Frechen mit dem Projekt „Zwischen Arbeit und Ruhestand“ beschäftigt. Zentrale Aufgabe der ZWAR-Zentralstelle ist die individuelle Beratung der Kommunen zur Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsfähigen, seniorengerechten Quartiersentwicklung. Das Projekt „ZWAR“ ist 1979 an der heutigen TU Dortmund gegründet worden und wird seit 1984 vom Land NRW gefördert. Inzwischen hat Minister Laumann mitgeteilt, dass die Förderung des Projektes zum Ende des Jahres 2019 auslaufen werde.

Hierzu hat der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausschuss bedauert die Mitteilung des MAGS NRW, die Förderung der ZWAR-Zentralstelle zum 31.12.2019 zu beenden. Er spricht sich dafür aus, auch zukünftig Haushaltsmittel des Landes bereitzustellen um zu gewährleisten, dass die erfolgreiche Arbeit der ZWAR-Zentralstelle fortgesetzt werden kann.“

Insbesondere vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen im Rheinischen Revier aber auch in anderen Regionen ist mit einer steigenden Anzahl von Personen zu rechnen, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand eintreten werden. Daher ist von einer Zunahme der Nachfrage nach ZWAR-Angeboten auszugehen.“

Az.: 37.0.1.2-002/004

Mitt. StGB NRW Mai 2019

187 4 Prozent mehr Empfänger/innen von Elterngeld bundesweit 2018

Im Jahr 2018 haben 1,4 Millionen Mütter und 433.000 Väter Elterngeld bezogen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das insgesamt 4 % mehr Personen als im Jahr 2017. Während die Anzahl der Elterngeld beziehenden Mütter um 3 % zunahm, stieg die Zahl der Väter um knapp 7 %.

Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, können zwischen dem Bezug von Basiselterngeld (bisher-

ges Elterngeld) und dem Bezug von Elterngeld Plus wählen oder beides kombinieren. Zwar fällt das Elterngeld Plus in der Regel niedriger aus, wird dafür aber erheblich länger gezahlt (bis zu 36 Bezugsmonate für beide Elternteile zusammen).

Insbesondere Frauen nutzten das Elterngeld Plus. Mit 30 % entschied sich fast jede dritte berechnete Frau in Deutschland im Rahmen ihres Elterngeldbezuges für Elterngeld Plus (2017: 26 %); bei den Männern waren es rund 13 % (2017: 11 %). Die Spanne reichte bei den Müttern von 20,6 % in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 42,1 % in Thüringen; bei den Vätern von 9,3 % in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 21,4 % in Berlin.

Die geplante Bezugsdauer bei Müttern, die ausschließlich Basiselterngeld beantragten, betrug durchschnittlich 11,7 Monate, bei geplantem Bezug von Elterngeld Plus betrug sie 20,0 Monate. Die von Vätern angestrebte Bezugsdauer war mit durchschnittlich 3,0 Monaten bei ausschließlichem Basiselterngeld beziehungsweise mit durchschnittlich 8,9 Monaten bei Bezug von Elterngeld Plus vergleichsweise kurz

(Quelle: Destatis 130 v. 3. April 2019).

Az.: 37.0.7-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2019

188 Mehr Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Im Dezember 2018 bezogen in Deutschland knapp 1.079.000 Personen ab 18 Jahren Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das 1,9 % mehr Leistungsempfängerinnen und -empfänger als im Dezember 2017. Damals hatten rund 1.059.000 Personen Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII erhalten.

51,9 % der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung erhielten im Dezember 2018 Grundsicherung im Alter. Das heißt, sie hatten die Altersgrenze nach dem SGB XII erreicht oder überschritten. Vor dem Jahr 1947 geborene Personen erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für 1947 und später Geborene wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2018 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 7 Monaten.

48,1 % der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung waren im Alter von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze. Sie erhielten die Leistung aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Das bedeutet, sie konnten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung für einen nicht absehbaren Zeitraum täglich keine drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein

(Quelle: Destatis 130 v. 3. April 2019).

Az.: 37.0.1.1-002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Der Bundestag hat am 21.03.2019 dem Starke-Familien-Gesetz seine Zustimmung gegeben. Ziel des Gesetzes ist, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt.

Der Kinderzuschlag ist seit 01.01.2005 eine Familienleistung, der die Familien im Niedrigeinkommensbereich spürbar entlasten und Kinderarmut von unter 25 Jahre alten Kindern und Jugendlichen bekämpfen soll. Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden. Finanziert wird der Kinderzuschlag aus Bundesmitteln.

Die verabschiedete Neugestaltung des Kinderzuschlags erfolgt in zwei Schritten. Zum 1. Juli 2019 wird der Kinderzuschlag von derzeit maximal 170 Euro auf 185 Euro pro Monat und Kind erhöht. Damit sichert der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und den gesondert gewährten Bildungs- und Teilhabeleistungen die Existenzgrundlage der Kinder. Ab 2021 wird die Höhe entsprechend des Existenzminimumberichts dynamisiert. Kindeiseinkommen (z. B. Unterhaltszahlungen) soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, statt wie bisher zu 100 Prozent.

Damit wird der Kinderzuschlag für Alleinerziehende geöffnet, auch wenn die Kinder Unterhaltszahlungen oder -vorschuss erhalten. Damit die Leistung dort ankommt, wo sie gebraucht wird, wird der Antragsaufwand für Familien deutlich einfacher. So wird die Leistung in Zukunft für sechs Monate gewährt und nicht mehr rückwirkend überprüft. Damit müssen Familien auch nicht mehr zwischen Kinderzuschlag und Grundsicherung hin- und herwechseln, wenn ihr Einkommen etwas schwankt.

Zum 1. Januar 2020 wird die „Abbruchkante“, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfällt, abgeschafft. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben. Nach bisheriger Rechtslage konnte es passieren, dass Familien im Kinderzuschlag nur ein wenig mehr Geld verdienen und dadurch der Kinderzuschlag komplett wegfällt, so dass sie insgesamt weniger Geld zur Verfügung haben als zuvor. Ab dem nächsten Jahr läuft die Leistung kontinuierlich aus, so dass negative Erwerbsanreize vermieden werden. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, statt wie bisher zu 50 Prozent. Wenn das Einkommen der Eltern steigt, läuft die Leistung langsamer aus und der Familie bleibt damit mehr vom Kinderzuschlag.

Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein SGB II beziehen und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozial-

gesetzbuch zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die in verdeckter Armut leben, wird allerdings zunächst auf drei Jahre befristet.

Zusätzlich wird zum 1. August 2019 das sog. Bildungs- und Teilhabepaket verbessert: Das Schulstarterpaket steigt von 100 Euro auf 150 Euro und in den Folgejahren entsprechend der Steigerung der Regelsätze. Die monatliche Teilhabeleistung steigt von 10 Euro auf pauschal 15 Euro. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerfahrkarte fallen weg. Mit dieser Maßnahme werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern, Dienstleister und Verwaltung weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

Das Starke-Familien-Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats

(Quelle: DStGB Aktuell vom 29.03.2019).

Az.: 35.1.0-002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

190

Handreichung Kindertagespflege NRW überarbeitet

Die „Handreichung“ Kindertagespflege - Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der beiden Landesjugendämter und des Jugendministeriums ist erneut überarbeitet worden. Die im Jahr 2016 erstmals aufgelegte Handreichung für Nordrhein-Westfalen liegt damit in der aktualisierten siebten Fassung vor.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung zu Tagespflegepersonen, zu kindgerechten Räumlichkeiten, zur Bestimmung des Betreuungsbedarfs des Kindes u. ä. Darüber hinaus sind Anpassungen bzw. Aktualisierungen im Bereich des Mindestlohns sowie zum ausgelauften Bundesprogramm Kindertagespflege vorgenommen worden. Zudem ergeben sich Neuerungen aufgrund des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage des Jugendministeriums NRW unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.mkffi.nrw/was-ist-kindertagespflege>.

Az.: 35.0.8.2-001/004

Mitt. StGB NRW Mai 2019

191

Mehr Beschäftigte im NRW-Gesundheitswesen 2017

Im Jahr 2017 waren in Nordrhein-Westfalen mit 1,17 Millionen 1,3 Prozent mehr Menschen im Gesundheitswesen beschäftigt als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, arbeiteten 493.500 Beschäftigte in ambulanten und 441.100 Beschäftigte in stationären oder teilstationären Einrichtungen. Fast die Hälfte der Beschäftigten im

ambulanten Bereich (226.700) arbeitete in Arzt- und Zahnarztpraxen. In stationären und teilstationären Einrichtungen war der überwiegende Teil der beschäftigten Personen in Krankenhäusern (263.200) tätig. Der (teil-)stationäre Pflegebereich (z. B. Altenpflegeheime) beschäftigte 161.300 Personen.

Die meisten Beschäftigten im Gesundheitswesen waren in Krankenhäusern (22,4 Prozent), in der stationären/teilstationären Pflege (13,7 Prozent) und in Arztpraxen (12,8 Prozent) tätig. Bei den vorliegenden Ergebnissen wurde die Zahl aller Beschäftigungsverhältnisse erfasst, d. h. dass Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Einrichtungen auch mehrfach gezählt wurden.

Diese und weitere Länderergebnisse z. B. zu den Gesundheitsausgaben werden durch die Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ bereitgestellt. Die Ergebnisse und weitere methodische Hinweise haben die Statistiker unter http://www.ggrdl.de/ggr_aktuelles.html veröffentlicht.

(Quelle: IT NRW 083/19 vom 5. April 2019)

Az.: 38.0.13-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Wirtschaft und Verkehr

192 Ergebnisse des ADFC-Fahrradklimatests für 683 Kommunen

Die Befragung von Radfahrenden aus dem Jahr 2018 ergibt eine leicht sinkende Zufriedenheit mit den Radverkehrsbedingungen in Deutschland. Im Gesamtbild schneiden gerade die kleineren Gemeinden und mittelgroßen Städte besser ab als die Großstädte. Die Ergebnisse aller untersuchten Städte sind online abrufbar.

In sechs nach Einwohnerzahlen differenzierten Größenklassen wurden Städte und Gemeinden in den Kategorien „Spitzenreiter“ und „Aufholer“ entsprechend den Bewertungen der Radfahrenden ausgezeichnet. Als fahrradfreundlichste Städte wurden Bremen, Karlsruhe, Göttingen, Bocholt, Baunatal und Reken bewertet. Die beste Entwicklung in jüngster Zeit wurde Berlin, Wiesbaden, Offenbach am Main, Konstanz, Emmendingen und Oschatz attestiert. Eine Sonderauszeichnung für das familienfreundlichste Fahrradklima erhielt die Gemeinde Wettingen.

Im Rahmen der Befragung gaben 81 Prozent der Radfahrenden an, dass sie eine Trennung des Radverkehrs vom Autoverkehr als wichtig oder sehr wichtig betrachten. Bundesweit bemängelt wurden insbesondere eine unzureichende Kontrolle von Falschparkern auf Radwegen, die Verkehrsführung an Baustellen und eine unzureichende Breite an Radwegen für problemloses Überholen. Positiv wurde beispielsweise die Erreichbarkeit von Stadtzentren mit dem Fahrrad bewertet.

Beim Fahrradklima-Test 2018 handelt sich um eine nicht repräsentative Umfrage, da insbesondere Intensivnutzer befragt wurden. Dennoch gibt die Studie, an der 170.000 Personen teilnahmen, wichtige Hinweise darüber, welche Verbesserungen sich die Menschen für den Radverkehr in ihrer Kommune wünschen.

Ein Umsteuern in der Radverkehrspolitik wie in Berlin und Wiesbaden wird von den Radfahrenden honoriert und spiegelt sich in einer verbesserten Position der Städte im Ranking wider. Eine wesentliche Botschaft der prämierten Städte war, dass Radfahren als positives Erlebnis und schnelles Fortbewegungsmittel wahrgenommen werden muss. Als weiteres Erfolgsmodell gilt die Implementierung eines Radverkehrsbeauftragten.

Die Ergebnisse des Fahrradklima-Tests 2018 sowie eine interaktive Karte mit den Bewertungen zu allen 683 Kommunen finden sich im Internet unter www.bmvi.de/fahrradklimatest. Die StGB-NRW Broschüre „Zukunft der Mobilität“ kann kostenfrei bei der AGFS im Internet unter folgender Adresse bestellt werden: <https://www.agfs-nrw.de/service/mediathek>.

Az.: 33.1.2-004

Mitt. StGB NRW Mai 2019

193 Neuer Aufruf im Rahmen der Radverkehrsförderung des Bundes

Im Rahmen des Förderprogramms „Nationaler Radverkehrsplan 2020“ werden nicht-investive Modellprojekte aus den Bereichen Mobilitätsbildung, Potenziale des Radverkehrs sowie der Schnittstelle zum Fußverkehr gefördert. Kommunen können bis 1. August 2019 Anträge einreichen.

Gefördert werden nicht-investive Modellprojekte zur Stärkung des Radverkehrs und nachhaltiger Mobilität. Zudem sollen übertragbare Ergebnisse erzielt werden. Die Projektförderung richtet sich an alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Natürliche Personen des Privatrechts können mit einer juristischen Person des Privatrechts zusammenarbeiten und entsprechend einen gemeinsamen Projektvorschlag einreichen.

Je nach Ausgestaltung der Projekte und Art des Antragstellers kommen verschiedene Förderquoten und Förderhöchstbeträge in Betracht. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts beträgt die Förderquote bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Vorgesehen sind ein Projektstart im Jahr 2020 und eine Projektlaufzeit von maximal drei Kalenderjahren. Das Programm umfasst drei Förderschwerpunkte:

1. Mobilitätsbildung

- Neue Modelle der Mobilitätsbildung für unterschiedliche gesellschaftliche Zielgruppen,
- Möglichkeiten, Regeländerungen einer breiten Masse der Bevölkerung bekannt zu machen,
- Evaluation von bereits vorhandenen Informations- und Lehrmaterialien,

- Evaluation von bereits entwickelten Programmen zur Mobilitätsbildung,
- Strategien zur Radverkehrsförderung bei hohem Pkw-Besitz im ländlichen Raum.?

2. Potenziale des Radverkehrs

- Bewertung der Potentiale für die lokale Wirtschaft, den Einzelhandel und den Tourismus,
- Bezifferung und Vermeidung externer Kosten (u. a. gesundheitliche, zeitliche, soziale Dimension),
- Untersuchung der Wertschöpfung durch den Bau von Radverkehrsinfrastruktur vor Ort,
- Konzepte zur Ortsbelebung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Einfluss des Radfahrens auf gesellschaftliche Interaktionen.

3. Schnittstelle zum Fußverkehr

- Konzepte zur verträglichen Gestaltung von Fuß- und Radverkehrsführungen,
- Minderungsmöglichkeiten des Fehlverhaltens im Fußverkehr und Radverkehr,
- Untersuchung der tatsächlichen Gefahren durch gemeinsame Geh- und Radwege,
- Gefahrenpotenzial unterschiedlicher Radverkehrsführungsformen für den Fußverkehr auf der Strecke und an Knotenpunkten,
- Gefahrenpotenzial unterschiedlicher Radverkehrsführungsformen an Haltestellen.

Der aktuelle Projektauftrag findet sich auf der [Internetseite des BMVI](#).

Az.: 33.1.2-004/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

194 Höheres Entgelt für Telefon-Hausleitungen geplant

Der Deutschen Telekom gehören deutschlandweit die Kupfer-Telekommunikationsleitungen von den Kabelverzweigern (KVZ - auch als „graue Kästen“ bezeichnet) zu den Haushalten. Gegenwärtig vermietet die Telekom rund 5,2 Millionen TAL an Wettbewerber. Die Anzahl ist seit längerem rückläufig.

Damit daraus kein markthemmendendes Monopol erwächst, muss die Telekom diese sogenannten Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) gegen ein von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgesetztes Entgelt auch den Konkurrenzunternehmen zur Verfügung stellen. Der Anschlusspreis soll nun stark erhöht werden.

Diese am 10.04.2019 von der BNetzA bekannt gegebene Entgelterhöhung erstaunt insoweit, als die Entgelte seit Ende der 1990er Jahre, mit Ausnahme einer leichten Erhöhung im Jahr 2013, schrittweise und kontinuierlich gesenkt worden waren. Die Anschlussmiete soll pro Teilnehmer von 10,02 Euro auf 11,19 Euro netto monatlich steigen.

Den deutlichen Anstieg gegen den seit 20 Jahren bestehenden Trend begründet die BNetzA mit gestiegenen Investitionskosten der Telekom. Die Erhöhung der Entgelte für den Zugang zur „letzten Meile“ resultiert aus dem Anstieg nahezu sämtlicher relevanter Preisparameter (insbesondere der Tiefbaupreise, darüber hinaus beispielsweise auch der Kupferpreise, des Stundensatzes für die Montagearbeiten sowie der Preise bei Vergabe an Auftragnehmer). Gegenläufige kostensenkende Effekte könnten die Kostensteigerungen dieses Mal nicht kompensieren. Auch das Entgelt für den Zugang zur TAL an einem Kabelverzweiger (KVZ-TAL) soll steigen und künftig 7,05 Euro statt bisher 6,77 Euro monatlich betragen.

Die Telekom begrüßte den Entgelt-Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur als einen Schritt in die richtige Richtung, auch wenn die Bundesnetzagentur damit unter den von der Deutschen Telekom beantragten und nachgewiesenen Kosten bleibe. Konkurrenzunternehmen und deren Branchenverbände hingegen beklagten die auf sie zukommenden Kostensteigerungen und bezeichneten diese als künftiges Hemmnis für den Glasfaserausbau.

Die BNetzA hat ihre Planungen zur Konsultation veröffentlicht. Nun werden die Entscheidungsentwürfe der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten übermittelt, die innerhalb eines Monats Stellungnahmen abgeben können. Sofern die Europäische Kommission keine ernsthaften Bedenken gegen die Entscheidungen äußert, können sie zum 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Az.: 31.5-003/005

Mitt. StGB NRW Mai 2019

195 Leitfaden zum Ausbau von Gigabit-Datennetzen durch Bürgerinitiativen

Beim Ausbau von Gigabitnetzen spielt das bürgerschaftliche Engagement eine wichtige Rolle. Oft kann erst durch die Gründung von Bürgerinitiativen die Finanzierung des Infrastrukturausbaus sichergestellt und realisiert werden. Hierfür hat Gigabit.NRW einen Leitfaden mit dem Thema „Wie Bürgerinitiativen den eigenwirtschaftlichen Ausbau von Gigabitnetzen voranbringen können“ veröffentlicht.

Ziel dieses Leitfadens ist es, konkrete Maßnahmen und Hinweise für die Unterstützung durch bürgerschaftliches Engagement aufzuzeigen, die den eigenwirtschaftlichen Ausbau vor Ort voranbringen können. Der Leitfaden kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.gigabit.nrw.de/aktuelles/news/item/1856-https-gigabit-nrw-de-images-seite-praxisleitfaeden-data-181205-gigabit-nrw-leitfaden-eigenwirtschaftlicher-ausbau-durch-brgerinitiativen-web-pdf.html>.

Az.: 31.5-003/005

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Wohl bald Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts sowie der Zustimmung der EU-Kommission kann mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr im Frühsommer 2019 gerechnet werden, sofern der Bundesrat der Verordnung ebenfalls zustimmt.

Die Verordnung schreibt bei Elektrokleinstfahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit von weniger als 12 km/h eine Nutzung von Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen vor. Sind diese nicht vorhanden, ist innerorts ebenfalls die Nutzung der Fahrbahn erlaubt. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sind Radwege/Radfahrstreifen zu benutzen. Sind diese nicht vorhanden, muss innerorts wie außerorts auf die Straße ausgewichen werden. Die Pflichtausstattung der Elektrokleinstfahrzeuge orientiert sich an Fahrrädern. Hierzu zählen unter anderem eine Lenk- oder Haltestange, zwei voneinander unabhängige Bremsen, eine optionale auch abnehmbare Beleuchtung, Seitenreflektoren sowie eine helltönende Glocke. Es besteht eine Versicherungspflicht mit entsprechender Notwendigkeit der Anbringung einer Plakette.

Die Abstellungssituation der neuen E-Scooter im öffentlichen Raum könnte die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellen. Elektrokleinstfahrzeuge werden wie Fahrräder behandelt, womit sie nicht unter die Vorschriften des Parkens der Straßenverkehrsordnung fallen. Ähnlich der Situation in den vergangenen Jahren mit stationsungebundenen Leihfahrrädern in Großstädten zeichnen sich Konflikte bei der Abstellung der neuen E-Scooter beispielsweise auf Gehwegen ab. Im europäischen Ausland sind bereits verschiedene Anbieter in den Städten präsent (unter anderem Paris, Kopenhagen, Wien).

Grundsätzlich sollten neue Anbieter und Kommunen frühzeitig Kontakt aufnehmen, um Nutzungskonflikte vor dem Ausrollen neuer Leihflotten zu thematisieren und sich im besten Fall auf Grundsätze und „Spielregeln“ zu verständigen. Durch Vereinbarungen könnte beispielsweise, trotz der derzeit unzureichenden rechtlichen Grundlagen, eine hohe Verträglichkeit mit den lokalen Bedingungen erreicht werden. Letztlich sind auch die Anbieter auf die Akzeptanz vor Ort angewiesen und die Rolle der Kommune als Multiplikator und Fürsprecher für die Anbieter spricht für eine Kooperation anstelle Konfrontation zwischen den Akteuren.

Der Verordnungsentwurf ist im Internet einsehbar unter www.dstgb.de (Rubrik: Aktuelles).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2019

197 145 neue Projekte zu Nahmobilität 2019 in NRW gefördert

Die Bedeutung von Nahmobilität in unserer Gesellschaft nimmt stetig zu. Im Rahmen des Aktionsplans Nahmobilität fördert das Verkehrsministerium in diesem Jahr 145

neue Projekte. Das Programmvolumen umfasst 19,1 Millionen Euro. Zuzüglich der kommunalen Investitionsmittel wird insgesamt ein kommunales Bauvolumen von rund 28,4 Millionen Euro ermöglicht.

Gefördert werden infrastrukturelle Maßnahmen wie Radwege, Fahrradabstellanlagen und Gehwege oder sicherheitsfördernde Baumaßnahmen wie Fußgängerüberwege. Aber auch Serviceangebote wie Wegweisungssysteme, Ladestationen für Pedelecs, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Digitalisierung in der Nahmobilität sind Bestandteil des Programms. Durch die Förderung der Nahmobilität werden Kreise, Städte und Gemeinden darin ermutigt und unterstützt, die Bedingungen für das Radfahren und fürs Zufußgehen zu verbessern.

Der Schwerpunkt des Nahmobilitätsprogramms liegt mit rund 15 Millionen Euro beim Bau von Rad- und Fußverkehrsanlagen. Die AGFS-Mitgliedskommunen werden mit rund 1,6 Millionen Euro bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit für die Nahmobilität gefördert. Die Ausrichtung von Fahrradaktionsveranstaltungen oder die Teilnahme an der Aktion Stadtradeln zählen ebenfalls zu den Kommunikationsmaßnahmen.

Im Rahmen der Digitalisierung in der Nahmobilität werden 285.000 Euro für Modal-Split-Untersuchungen, 45.800 Euro für Fahrradzahlstellen und 93.800 Euro für neue Signalanlagen bereitgestellt. Zur Vernetzung der Verkehre tragen Fahrradabstellanlagen und Fahrradstationen mit rund 554.000 Euro bei.

Wegweisungssysteme für den Radverkehr unterstützen die Bürger dabei, effizient und sicher ihre Ziele zu erreichen. Vorgesehen sind im aktuellen Förderprogramm neue Vorhaben mit einer Förderung in Höhe von rund 136.000 Euro. Gehwege sowie barrierefreie Querungshilfen werden mit 1,2 Millionen Euro unterstützt.

Insgesamt ist das Haushaltsvolumen 2019 für die kommunale Nahmobilität gegenüber dem Vorjahr um 3,47 Millionen Euro erhöht worden. Eine detaillierte Liste der 145 neuen Vorhaben zur Förderung der kommunalen Nahmobilität 2019 können unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2019/2019_03_29_Aktionsplan-Nahmobilitaet-2019/Massnahmen-Nahmobilitaet-2019.pdf.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2019

198 Abbiegeassistenten für Lkw und Busse Pflicht ab 2022

Die EU-Gesetzgeber haben sich am 26.03.2019 vorläufig auf neue Regeln für mehr Sicherheit im Straßenverkehr geeinigt. Dazu gehören verpflichtende Abbiegeassistenten für Busse und Lkw bei neuen Fahrzeugtypen ab 2022, für alle neuen Lkw und Busse dann ab 2024. So sollen häufig tödliche Abbiegeunfälle mit Fußgängern und Radfahrern künftig verhindert werden.

EU-weit vorgeschrieben sind ab 2022 auch Spurhalteassistenten, eine intelligente Geschwindigkeitsassistenten sowie ein erweitertes Notbremsassistentensystem für Pkw. Mit den neuen erweiterten Sicherheitsmerkmalen, die nun verbindlich eingeführt werden, soll eine ähnlich große Wirkung erzielt werden wie seinerzeit mit der Einführung der ersten Sicherheitsgurte.

Die politische Einigung, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission in sogenannten Trilogverhandlungen erzielt wurde, muss nun vom Europäischen Parlament und dem Rat noch förmlich gebilligt werden. Die neuen Sicherheitsmerkmale werden ab 2022 verbindlich vorgeschrieben, mit Ausnahme der Direktsicht bei Lkw und Bussen und des erweiterten Kopfaufschlagsbereichs bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen, die wegen der nötigen Konstruktionsänderungen erst später folgen werden.

Der praktische Einsatz solcher neuen Technik kann dazu beitragen, die Zahl der Unfälle mit Toten und Verletzten im Verkehr zu senken, von denen 90 Prozent auf menschliches Versagen zurückzuführen sind. Zu den neuen obligatorischen Sicherheitsmerkmalen gehören:

- Für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse: Warnung bei Müdigkeit und Ablenkung des Fahrers (z. B. Smartphone-Nutzung während der Fahrt), intelligente Geschwindigkeitsassistenten und Rückwärtsfahrtsicherheit mit Kamera oder Sensoren sowie Unfalldatenaufzeichnung („Blackbox“).
- Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Spurhalteassistent, erweitertes Notbremsassistentensystem (nur Pkw) und crashtesterprobte Sicherheitsgurte.
- Für Lkw und Busse: besondere Vorgaben zur Verbesserung der direkten Sicht der Bus- und Lkw-Fahrer und zur Beseitigung toter Winkel sowie Einführung von Systemen, die schutzbedürftige Straßenverkehrsteilnehmer vor und neben dem Fahrzeug erkennen und vor allem beim Abbiegen davor warnen. Die Kommission geht davon aus, dass dank der vorgeschlagenen Maßnahmen im Zeitraum bis 2038 über 25.000 Menschenleben gerettet und mindestens 140.000 schwere Verletzungen vermieden werden können. All dies wird zur Erreichung des langfristigen Ziels der EU beitragen, die Zahl der Toten und Schwerverletzten bis 2050 auf nahezu null bringen („Vision Null“).

Weitere Informationen finden sich im Internet unter https://ec.europa.eu/germany/news/20190326-abbiegeassistenten_de.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2019

199 Wettbewerb „Gemeinsam stark sein“ zu Tourismus im ländlichen Raum

Um als Region mit Tourismus- und Freizeitpotenzialen wahrgenommen zu werden und im Wettbewerb mit an-

deren Regionen und Städten bestehen zu können, gibt es für ländliche Gebiete viel zu tun: Gäste wünschen sich Attraktionen, gute Orientierungs- und Wegesysteme, attraktive Kultur-, Übernachtungs- und Gastronomie-Angebote. Dabei gilt es, auch Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte zu bedenken und beispielsweise ÖPNV-Angebote zu schaffen.

Bei all dem dürfen ländliche Regionen die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung nicht außer Acht lassen: Der Tourismus kann Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfungsketten schaffen, sodass auch Einzelhandel, Handwerk und Landwirtschaft in der Region profitieren.

Viele ILE- und LEADER-Regionen haben diese Herausforderungen und Chancen erkannt und sich in den vergangenen Jahren in diesem Handlungsfeld der ländlichen Entwicklung engagiert. Die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) hat deshalb die sechste Auflage ihres Wettbewerbs „Gemeinsam stark sein“ diesem Thema gewidmet. 27 ILE- und LEADER-Projekte wurden von den Bundesländern für die Endabstimmung nominiert. Anschließend war die Öffentlichkeit dazu aufgerufen, online ihre drei Favoriten zu wählen.

Die Beteiligung war überragend: Über 5 500 Menschen haben ihre Stimmen abgegeben - so viele wie nie zuvor. Die meisten Stimmen erhielt das Projekt „Wandern im Herzen Europas - gemeinsam Grenzen überwinden“. Deutsche und tschechische Nachbargemeinden im Bayerischen Wald und Böhmerwald haben sich zusammengesetzt und eine grenzüberschreitende Erholungs- und Wanderregion geschaffen.

Den zweiten Platz belegte das Projekt „Ins Land der Gärten schauen“ in der Fränkischen Schweiz. Es vernetzt Gärten und landschaftliche Sehenswürdigkeiten zu einer Erlebnistour. Der dritte Platz ging an das „ErlebnisReich Bienenstraße“ - eine Fahrradrouten östlich von Schwerin mit Angeboten rund um das Thema Bienen.

Die Broschüre der DVS, welche diese und viele weitere Projektbeispiele veranschaulicht, ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/publikationen/wettbewerbe/.

Az.: 32.0-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

200 Pressemitteilung: Das Land zurück ins Gleichgewicht bringen

Ohne gleichwertige Lebensverhältnisse drohen viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in einen Teufelskreis aus Benachteiligung und Attraktivitätsverlust zu geraten. „Wir müssen dafür sorgen, dass Bürgerinnen und Bürger gleiche Chancen haben, egal wo sie leben“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Derzeit entwickle sich zu viel auseinander. „Familien können sich in großen Städten keine Wohnung leisten, andernorts verlassen junge und gut ausgebildete Menschen die Region, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen“, erläuterte Schneider. Allein der Trend zur Landflucht zeige deutlich eine durchgreifende Störung in der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

„Die Abwanderung von Menschen setzt eine Abwärtsspirale in Gang“, so Schneider. „Zuerst sinken die Steuereinnahmen, das schlägt sich im Haushalt nieder. Dann reicht das Geld nicht mehr für Investitionen in die Infrastruktur. In der Folge wandern Unternehmen ab und mit ihnen noch mehr Menschen.“ Je mehr ein strukturschwacher Raum ins Hintertreffen gerate, desto weniger Spielraum bliebe den Kommunen.

Dass die Bundesregierung im September 2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ ins Leben gerufen habe, sei vor diesem Hintergrund ebenso begrüßenswert wie überfällig, sagte Schneider. Das Gremium hat den Auftrag, Handlungsempfehlungen mit Blick auf unterschiedliche regionale Entwicklungen und den demografischen Wandel in Deutschland zu erarbeiten. Auch die kommunalen Spitzenverbände arbeiten daran intensiv mit. Im Juli 2019 soll ein Bericht mit konkreten Vorschlägen vorliegen.

Um eine praxisgerechte Analyse der Situation in den Kommunen zu ermöglichen, hat der Städte- und Gemeindebund nun ein Positionspapier mit den zentralen Handlungserfordernissen vorgelegt. „Mit klugen Investitionen und handlungsfähigen Kommunen können wir die Kluft zwischen Boom-Regionen und abgekoppelten Räumen verringern“, erklärte Schneider.

Eines der wichtigsten Ziele sei die Stärkung des ländlichen Raums. „Was wir brauchen, ist eine gesunde Mischung von Arbeitsplätzen, Wohnraum, Bildung, Mobilität, Kultur-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten, dann bleiben die Menschen nicht nur dort wohnen, sondern es siedeln sich sogar weitere an“, sagte Schneider.

Um bürgernahe Angebote machen zu können, seien Kommunen jedoch darauf angewiesen, Handlungsspielräume zurückzugewinnen. „Strukturschwache Räume können wir nur attraktiver machen, wenn wir die dort angesiedelten Kommunen finanziell so ausstatten, dass sie die vom Staat zugewiesenen Pflichtaufgaben sowie ein Minimum an freiwilligen Leistungen erbringen können - etwa im Kultur- oder Sportbereich.“ Elementare Voraussetzung dafür sei eine angemessene Finanzausstattung für die Ausführung staatlicher Pflichtaufgaben, betonte Schneider.

Das StGB NRW-Diskussionspapier „Voraussetzungen für gleiche Lebenschancen schaffen“ kann im Internet unter www.kommunen.nrw, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2019“ als Anlage zur Pressemitteilung heruntergeladen werden.

Az.: 39.6-010

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Bauen und Vergabe

201 **Europäischer Gerichtshof zu Direktvergabe von ÖPVN-Aufträgen**

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 findet auf die Direktvergabe von Aufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, die nicht als Dienstleistungskonzessionen gestaltet sind, keine Anwendung. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 21.03.2019 - C-266/17; C-267/17 - entschieden.

Die Zulässigkeit einer solchen Direktvergabe sei vielmehr anhand der allgemeinen Vergaberichtlinien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zu beurteilen. In den Ausgangsverfahren ging es um Klagen gegen zwei Landkreise, die entsprechende ÖPVN-Aufträge direkt an „interne Betreiber“ vergeben wollten.

Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis, der dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg angehört, veröffentlichte am 30.09.2015 im EU-Amtsblatt eine Vorabinformation über die geplante Direktvergabe eines Auftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, der nicht die Form einer Dienstleistungskonzession im Sinne der allgemeinen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (inzwischen abgelöst durch die Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU) annehmen sollte.

Dieser Auftrag, der die jährliche Durchführung von mehreren Millionen Kilometern betraf, sollte gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, einer Regelung, die die Voraussetzungen für Direktvergaben näher regelt, an die Regionalverkehr Köln GmbH als internen Betreiber für eine Dauer von 120 Monaten ab dem 12.12.2016 vergeben werden.

Die Regionalverkehr Köln GmbH ist ein öffentliches Verkehrsunternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von Aufgabenträgern im Bereich des Personenverkehrs, zu denen der Rhein-Sieg-Kreis gehört, gehalten wird. Die Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH und die BVR Busverkehr Rheinland GmbH haben die beabsichtigte Direktvergabe angefochten. Sie machten geltend, dass der in Rede stehende Auftrag nicht in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 falle, da er nicht die Form einer Dienstleistungskonzession annehmen solle.

Kreis Heinsberg

Der Kreis Heinsberg, der dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund angehört, veröffentlichte am 15.03.2016 im EU-Amtsblatt eine Vorabinformation über die beabsichtigte Direktvergabe eines Auftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen. Danach war vorgesehen, dass dieser Vertrag, der mehrere Millionen Kilometer betraf und dessen Durchführung am 01.01.2018 begin-

nen sollte, gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt an einen internen Betreiber, und zwar die West-Verkehr GmbH, vergeben werden sollte. Rhenus Veniro hat diese beabsichtigte Direktvergabe beanstandet.

Anfrage des OLG Düsseldorf

Das Vorlagegericht, das Oberlandesgericht Düsseldorf, wollte vom EuGH im Vorabentscheidungsverfahren wissen, ob Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf die Direktvergabe von Verträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen, die nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen im Sinne der allgemeinen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG annehmen, grundsätzlich anwendbar ist, oder ob weiterhin die genannten allgemeinen Vergaberichtlinien einschlägig sind.

Entscheidung des EuGH laut EuGH ist Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in diesen Fällen nicht anwendbar. Der Unionsgesetzgeber habe - in Ermangelung spezieller Vorschriften in den allgemeinen Vergaberichtlinien - im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ein spezifisches Regelwerk mit Vergabevorschriften für Konzessionen und Verträge über Personenverkehrsdienste mit Eisenbahnen und U-Bahnen geschaffen, auch was die Direktvergabe solcher Verträge anbelange. Aufträge ohne Konzessionscharakter über Personenverkehrsdienste mit Bussen und Straßenbahnen unterliegen danach weiterhin den Vergaberichtlinien.

Da die Verträge über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und Straßenbahnen, die keine Konzessionen betreffen, bereits vor dem Erlass der Verordnung den allgemeinen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG unterlegen hätten, habe keine Notwendigkeit einer neuen Regelung für die Vergabe solcher Verträge bestanden, erläutert der EuGH. Solche Verträge unterlägen folglich normalerweise, je nach Lage des Falles, weiterhin der Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG oder der Richtlinie 2004/18/EG, und zwar auch im Hinblick auf die Regeln zur Direktvergabe, die sich aus der Rechtsprechung zu diesen Richtlinien ergäben.

Der EuGH hat festgestellt, dass sich die Rechtsprechung über Direktvergaben öffentlicher Aufträge auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergaberichtlinien entwickelt hat. Dies bedeute, dass die Regelung über Direktvergaben ihren Ursprung und ihre Daseinsberechtigung in diesen Richtlinien hat. Die neueren allgemeinen Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU, mit denen die Richtlinie 2004/18/EG und die Richtlinie 2004/17/EG aufgehoben und ersetzt worden seien, hätten die EuGH-Rechtsprechung im Bereich von Direktvergaben kodifiziert und präzisiert.

Diese Kodifizierung der allgemeinen Regelung über Direktvergaben verdeutliche, auch wenn sie zeitlich nicht auf die vorliegenden Streitigkeiten anwendbar sei, dass der Unionsgesetzgeber beabsichtigt habe, dass mit dieser Regelung an die allgemeinen Vergaberichtlinien angeknüpft wird.

Az.: 21.1.1.2-001/004

Mitt. StGB NRW Mai 2019

202

Veranstaltung „Holzmodulbauten für kommunale Bauaufgaben“

Flexible Raumlösungen des Holzmodulbaus unterstützen sowohl die schnelle Erweiterung als auch den Neubau von Kita's, Schulen oder öffentlichen Verwaltungsgebäuden. Dabei setzt der moderne Holzbau Standards beim nachhaltigen und klimafreundlichen Bauen.

Mit Aufstellung der Büromodule für das Nationalparkforstamt Eifel wird ein Best-Practice Beispiel für den Holzmodulbau „Made in NRW“ umgesetzt. Das Konzept ermöglicht kurze Baustellenzeiten, eine flexible Nutzung und das spätere Umsetzen des Modulgebäudes. Dabei werden die aktuellen Anforderungen an die Gesundheit am Arbeitsplatz sowie den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz vorbildlich erfüllt.

Zur Informationsveranstaltung „Holzmodulbauten für kommunale Bauaufgaben - Vorstellung der temporären Büromodule im Nationalparkforstamt Eifel“ am Mittwoch, den 08. Mai 2019 in Schleiden lädt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Bauplaner und Bauentscheider in den Kommunen sowie die Mitarbeiter in den Bauordnungsbehörden von NRW herzlich ein.

Weitere Informationen finden sich für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen sowie öffentlich zugänglich im Internet unter <https://bauen-mit-holz.nrw/anmeldung-zur-teilnahme-an-der-informationsveranstaltung-holzmodulbauten-fuer-kommunale-bauaufgaben/>.

Az.: 26.1-005/004

Mitt. StGB NRW Mai 2019

203

Fachtagung der Landesinitiative „Zukunft.Innenstadt.NRW“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) veranstaltet am 06. Mai 2019 die Fachtagung der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen“. Die Tagung findet in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm statt. Im Rahmen der Tagung wird die Landesinitiative „Zukunft.Innenstadt.Nordrhein-Westfalen“ Beispiele der Innenstadtentwicklung, Handlungsmaßnahmen und die nächsten Schritte vorstellen.

Darüber hinaus wird es gemeinsam mit Ministerin Ina Scharrenbach einen Austausch zu den aktuellen und zukünftigen Trends und Herausforderungen der Innenstädte geben. Zudem ist ein Impulsvortrag „Neue Horizonte“ von Herrn Dr. Jürgen Tietz vorgesehen. Das Tagungsprogramm mit Hinweisen zum Veranstaltungsort kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > [Städtebau](#) heruntergeladen werden.

Seit jeher erfüllen „Marktplätze“ zentrale Funktionen in unseren Innenstädten: Handel, Arbeiten, Treffpunkt,

Kommunikationskerne, Wohnen, Veranstaltungen und vieles mehr. Doch jede Bürgerin und jeder Bürger merkt es: Unsere Innenstädte wandeln sich, verändern ihr Gesicht.

Am 2. Juli 2018 hat sich daher die Landesinitiative „Zukunft.Innenstadt.Nordrhein-Westfalen.“ gegründet. Die Initiative wird von Partnern der kommunalen Familie, des Handels, der Wohnungswirtschaft, der Baukultur sowie dem Netzwerk Innenstadt und der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne getragen.

Az.: 20.1.4.8-006/005 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019

204 Fachtagung Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund NRW veranstaltet am 17. Mai 2019 zum 7. Mal gemeinsam mit der Kommunal Agentur NRW, der EnergieAgentur.NRW und dem Öko-Zentrum NRW die Fachtagung „Energieeffizienz und Klimaschutz in Kommunen - neue Anforderungen an kommunales Bauen und Sanieren“. Die Tagung findet von 9:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr im Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm statt.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter von Kommunen und kommunalen Einrichtungen und behandelt auch in diesem Jahr wieder aktuelle Themen und Problemstellungen. Sie gliedert sich in vier Themenblöcke. Im ersten Block geht es um kommunale Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel, im zweiten um Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der aktuellen Kommunalrichtlinie und dem kommunalen Energiemanagement. Die Energieeffizienz von Gebäude und die Rechtslage dazu bilden den dritten Schwerpunkt, bevor man sich abschließend einigen innovativen Aspekten zuwendet - etwa den Möglichkeiten des Bauens mit Holz und neuen Formen des Wohnungsbaus.

Das Tagungsprogramm, die Kosten sowie die Hinweise zur Anmeldung können von StGB NRW-Mitgliedskommunen dem verbandlichen Schnellbrief Nr. 66 vom 14.03.2019 entnommen werden. Die Anerkennung der Veranstaltung durch die dena (für die Expertenliste) bzw. als Fortbildungsveranstaltung der AKNW und IKBau NRW ist beantragt.

Az.: 20.4.3-004/005 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019

205 Leitfaden zu Nutzungsverträgen für Windenergieprojekte

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. (FA Wind) hat ein Hintergrundpapier über Nutzungsverträge für Windenergieprojekte herausgegeben. Der Grundstückssicherung kommt im Rahmen der Energiewende durch Erneuerbare Energien eine bedeutende Rolle zu. Denn neben planungs- und genehmigungsrechtlichen Fragen liegt hier der Schlüssel für eine erfolgreiche Projektumsetzung.

Im Rahmen der Windenergienutzung stehen auch kommunale Flächen für Standorte, Wege, Kabel und Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. In diesen Fällen werden zumeist privatrechtliche Verträge, sogenannte Gestattungsverträge oder Nutzungsverträge, zwischen der Kommune und den Realisierungspartnern geschlossen.

Die Publikation nimmt die Entstehung und Ausgestaltung von Nutzungsverträgen bei der kommunalen Flächenbereitstellung in den Fokus. Kommunen werden auf grundlegende Anforderungen solcher Nutzungsverträge hingewiesen, wobei im Schwerpunkt der strukturelle Aufbau behandelt wird. Die Ausführungen werden um rechtliche Hinweise zu Mindestanforderungen und Grenzen ergänzt.

So gibt das vorliegende Papier zunächst einen kurzen Einblick in das Vergaberecht, das von der Kommune zwingend eingehalten werden muss. Es setzt sich weiter in groben Zügen mit den verschiedenen rechtlichen Konstruktionen der Grundstücksüberlassung auseinander und geht dann mit vertieften Ausführungen auf den Nutzungs- bzw. Gestattungsvertrag ein.

Dabei werden zu Beginn allgemeine rechtliche Erläuterungen zu Verträgen und ihrer Entstehung gemacht. Im Anschluss daran kommt der Hauptteil des Papiers, wobei auf besondere Vertragsklauseln und wesentliche Vertragsinhalte für Nutzungs- bzw. Gestattungsverträge im Rahmen der Bereitstellung für Windenergieprojekte eingegangen wird. Hierbei werden in unproblematischen Bereichen Klauselvorschläge unterbreitet.

Das Papier kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/nutzungsvertraege-fuer-windenergieprojekte.html>.

Bei Fragen kann man sich an Kathrina Baur von der FA Wind wenden (Tel. 030-644 94 60 68, E-Mail: baur@fa-wind.de).

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019

206 Umfrage über Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014

Der Ausschuss der Regionen (AdR) und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) führen aktuell eine Konsultation zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien durch. An der Konsultation können alle interessierten Kommunen teilnehmen. Die Konsultation läuft bis zum 13. Mai 2019. Die Ergebnisse der Umfrage werden vom AdR im Sommer in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht und werden in eine AdR-Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien einfließen.

Über den nachfolgenden Internetlink gelangt man zu der Umfrage:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2019CoRSurveyPublicProcurement>. Auf dieser Internetseite kann die deutsche Fassung oben rechts ausgewählt werden.

Az.: 21.1.1.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019

Alle Zahlen zur Entwicklung des Einzelhandels, zum Wachstum des Onlinehandels und zu den immer noch wachsenden Einzelhandelsflächen deuten darauf hin, dass man sich in vielen Lagen - vor allem auch in den Klein- und Mittelstädten - von der früheren prägenden Präsenz des Einzelhandels verabschieden muss. Diese Erkenntnis ist vor allem auch deshalb so schmerzlich, weil es an positiven Zukunftsbildern fehlt. Gerade weil das Bild einer attraktiven florierenden Einkaufsstraße so sehr vom Einzelhandel geprägt ist, fehlt es an Alternativen.

Eine stärkere Nutzungsmischung liegt als Antwort auf der Hand. Gleichzeitig ist klar: Die vorhandenen Gebäude werden sicher nicht alle ausgetauscht werden - der Umbau und die Anpassung der vorhandenen Strukturen wird neben den strategischen Überlegungen zu einer Hauptaufgabe. Hier liefert die Studie „Einkaufsstraßen neu denken - Bausteine für neue Perspektiven“, die die Landesinitiative StadtBauKultur NRW in Kooperation mit Rolf Junker und Holger Pump-Uhlmann aktuell herausgegeben hat, Beispiele und vor allem auch Hinweise zu Handlungsoptionen.

Neben konkreten Ansätzen für den Umbau vorhandener baulicher Strukturen bietet die Studie auch einen Leitfaden für die Ermittlung von Zukunftsperspektiven für solche Einzelhandelslagen. Die Studie kann auf der Internetseite der Landesinitiative unter <https://stadtbaukultur-nrw.de/publikationen/studien-dokumentationen/> herunter geladen werden.

Az.: 20.1.4.8-006/001

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Wie in den Vorjahren hat das MWIDE den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auch hinsichtlich des Berichtszeitraums 2018 beauftragt, die Daten bei sämtlichen berichtspflichtigen Stellen im Lande zu erheben. Ziel der Statistik ist wie in den Vorjahren, alle im Berichtsjahr 2018 durchgeführten Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (5.548.000 € bei Bauaufträgen, 221.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) sowie der Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen (EU-Schwellenwert 750.000 Euro) zu erfassen.

Für die Übermittlung der Meldung steht das elektronische Verfahren „Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV)“ zur Verfügung. Aufzurufen ist IDEV im Internet über die folgende Adresse: <https://www.idev.nrw.de>. Meldefrist ist bis zum 10.05.2019.

Az.: 21.1.4.7-001/001 we

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Die BAU-Akademie West bietet in Kooperation mit der Fachhochschule Münster den berufsbegleitenden Studiengang mit der Vertiefungsrichtung Baustellenmanagement an. Der Studiengang bietet Mitarbeiter/innen aus dem Baubereich die Möglichkeit, sich mit der Zielrichtung Bauleitung zum/r Bauingenieur/in weiterzubilden. Teilnehmer erhalten mit der erfolgreichen Bachelorprüfung den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“.

Der Studiengang ist geeignet für Mitarbeiter/innen aus der Bauindustrie, dem Baugewerbe, aus Ingenieur- und Architekturbüros sowie Kommunalverwaltungen, die als Facharbeiter, Vorarbeiter, Werkpoliere, Geprüfte Poliere, Meister, Techniker tätig sind. Auch Mitarbeiter/innen aus dem kaufmännischen oder technischen Bereich (z. B. Baukaufleute oder Bauzeichner) werden zugelassen.

Zu den Zugangsvoraussetzungen zählen eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung. Auch ohne (Fach-)Abitur besteht also die Möglichkeit, ein berufsbegleitendes Studium zu absolvieren. In 40 jeweils einwöchigen Präsenzphasen werden die Studierenden am Standort Kerpen (bei Köln) praxisorientiert und zielgenau auf neue berufliche Aufgaben vorbereitet.

Weitere Informationen über den Studiengang finden sich im Internet unter folgender Website: www.bachelor-baustellenmanagement.de. Nachfragen sind an die Adresse BAU-Akademie West, Umlandstr. 56, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 6703-231, E-Mail: studium@bauakademie-west.de, zu richten.

Az.: 20.5.6-002/001 gr

Mitt. StGB NRW Mai 2019

Die Fachagentur Wind Windenergie an Land und die EnergieAgentur.NRW führen im Rahmen einer Kooperationsveranstaltung den Fachaustausch „Wind am Horizont - Landschaftsbildfragen in NRW“ durch. Die Veranstaltung findet am Dienstag, dem 14. Mai 2019 von 11:00 - 16:30 Uhr im CVJM Düsseldorf Hotel & Tagung, Graf-Adolf-Straße 102, 40210 Düsseldorf statt.

Im Rahmen eines interdisziplinären Fachaustausches werden aktuelle Landschaftsbildfragen in Nordrhein-Westfalen erörtert. Ziel ist es, aktuelle Forschungsergebnisse zu präsentieren, Anforderungen zum rechtlichen Umgang mit dem Schutzgut Landschaftsbild und zur aktuellen planerischen Praxis zu vermitteln. So stehen insbesondere Fragen nach der Bemessungsgrundlage für die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die Berechnung und Verwendung der Ersatzgeldzahlungen im Fokus. Darüber hinaus sollen Diskussionen zu noch offenen Fragen, Erfahrungsaustausch und Netzwerkarbeit angeregt werden.

Der Fachaustausch richtet sich an kommunale Entscheider, Landschaftsplaner, Gutachter und Behördenvertreter, Tourismusverbände, Beratungsunternehmen und Projektentwickler sowie interessierte Akteure aus Wissenschaft und Politik vorrangig in Nordrhein-Westfalen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und auf 80 Teilnehmende begrenzt. Anmeldungen sind bis zum 6. Mai 2019 im Internet unter www.fachagentur-windenergie.de/, Rubrik Veranstaltungen, möglich. Weitere Hinweise zum Programm finden sich ebenfalls unter der genannten Internetadresse.

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019

211 Bundesgerichtshof zu Belegungsrecht im sozialen Wohnungsbau

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 08.02.2019 entschieden (AZ: V ZR 176/17), dass bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus im sog. Dritten Förderweg individuell vereinbarte, zeitlich unbefristete kommunale Belegungsrechte unwirksam sind, und zwar auch dann, wenn die Kommune dem privaten Investor zur Errichtung von Sozialwohnungen kostengünstiges Bauland überlassen hat.

Der 5. Zivilsenat des BGH hat über die Klage einer Wohnungsgenossenschaft aus Hannover entschieden, die feststellen lassen wollte, dass die an ihren Wohnungen bestellten städtischen Belegungsrechte - entgegen der vertraglichen Vereinbarung - nicht unbefristet bestehen, sondern nach Ablauf von 20 Jahren seit Bezugsfertigkeit enden. Die Genossenschaft wollte sich aus der Vertragsvereinbarung mit der Stadt Langenhagen aus den 1990er Jahren lösen, die die dauerhafte Nutzung als Sozialwohnungen vorschrieb.

Der BGH hat entschieden, dass die im vorliegenden Fall von der Wohnungsgenossenschaft übernommene, zeitlich unbefristete schuldrechtliche Verpflichtung zur Vermietung der Wohnungen an Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen gemäß § 134 BGB unwirksam ist. Das Rechtsgeschäft war vorliegend im sogenannten dritten Förderweg auf der Grundlage von § 88d Abs. 2 WoBauG zustande gekommen. Diese Art der Förderung des sozialen Wohnungsbaus ermöglichte eine Vereinbarung des staatlichen Darlehensgebers mit einem privaten Bauherrn.

Dass zeitlich unbefristete Belegungsrechte hierbei nicht vorgesehen waren, ergibt sich schon aus dem Wortlaut des damaligen Gesetzes. Gemäß § 88d Abs. 2 Nr. 2 WoBauG soll die Dauer der Zweckbestimmung der Belegungsrechte und der vereinbarten Regelung der Miete 15 Jahre nicht überschreiten, wenn nicht aufgrund der Zielsetzung und der Art der Förderung, insbesondere wegen der Bereitstellung von Bauland, „ein längerer Zeitraum“ geboten ist. Der BGH hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass bereits der Begriff „Zeitraum“ durch einen durch Anfang und Ende gekennzeichneten Zeitabschnitt gekennzeichnet sei. Mithin sei eine unbefristete Verpflichtung nicht zulässig.

Auch der Umstand, dass die Stadt der Klägerin nicht nur ein Darlehen gewährt, sondern ihr auch die erforderlichen

Grundstücke verkauft habe, rechtfertige keine unbefristete Bindung. Nach der gesetzlichen Ausgestaltung gehöre es zum Konzept des dritten Förderwegs, dass die öffentliche Hand privaten Investoren nach Möglichkeit werthaltiges, kostengünstiges Bauland zur Verfügung stelle.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folge schließlich, dass der Staat einem Subventionsempfänger zur Sicherung der Zweckbindung der Subvention keine beliebigen Beschränkungen auferlegen dürfe. Beschränkungen müssten vielmehr geeignet und erforderlich sein, um den mit einer Subvention zulässigerweise verfolgten Zweck für einen angemessenen Zeitraum sicherzustellen. Daher könne einem Subventionsempfänger keine Bindungen auferlegt werden, die er ohne zeitliche Begrenzung einhalten müsse.

Anmerkung

Die Entscheidung des BGH dokumentiert, dass sich kommunale Belegungsbindungen regelmäßig am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren müssen. Insoweit bietet die BGH-Entscheidung wichtige Ansatzpunkte für die kommunale Praxis.

Der BGH hat klargestellt, dass es maßgeblich auf die Vorstellungen der beteiligten Parteien bei Vertragsschluss ankommt. Im vorliegenden Fall hätten im Zweifel die Belegungsrechte, die als Gegenleistung für ein Darlehen übernommen wurden, während der Laufzeit des vergünstigten Kredits fortbestehen sollen. Wann Belegungsrechte enden, hängt daher von den der Bauherrin gewährten Vorteilen ab. Der BGH hat zudem unterstrichen, dass dauerhafte Beschränkungen für private Investoren sich nur dann erreichen lassen, wenn der öffentliche Zweck nicht mit dem Instrument des Grundstücksverkaufs, sondern mit dem dazu bestimmten Instrument der Ausgabe eines Erbbaurechts verfolgt wird.

Die BGH-Entscheidung ist für die kommunale Praxis relevant. Die Anzahl der Sozialwohnungen in Deutschland ist zwischen 1989 und 2016 von 3,9 Millionen auf ca. 1,2 Millionen zurückgegangen. Mindestens weitere 50.000 Sozialwohnungen verlieren zudem pro Jahr ihre Zweckbindung. Der Neubau von Sozialwohnungen kann diese Verluste derzeit nicht ausgleichen. 2017 sind bundesweit lediglich 26.231 neue Sozialwohnungen entstanden. Hinzu kommt, dass Wohnungen mit Sozialbindung vielfach von Mietern genutzt werden, die aufgrund ihres Einkommens keine Berechtigung hierzu mehr haben.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019

Umwelt, Abfall, Abwasser

212 Verwaltungsgericht Mainz zu Eigenschutz bei Starkregen

Der Eigentümer eines Wohngrundstücks kann von der Gemeinde grundsätzlich keinen Schutz vor Regenwasser aus einem angrenzenden Außenbereichsgelände einfor-

den. Dieses hat das Verwaltungsgericht Mainz (VG Mainz) mit Urteil vom 20. März 2019 (3 K 532/18.MZ) entschieden (abrufbar unter: www.vgmz.justiz.rlp.de). Das VG Mainz stellt heraus, dass ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch gegen eine Stadt nicht geltend gemacht werden kann, wenn ein Grundstückseigentümer die Gefahr sieht, dass bei Starkregenereignissen Überschwemmungen auf seinem Grundstück auftreten können.

Ein solcher Folgenbeseitigungsanspruch setzt - so das VG Mainz - einen der Stadt zuzurechnenden Eingriff voraus. In dem entschiedenen Fall habe aber die Stadt durch aktives Handeln einen solchen Zufluss nicht gefördert und auch nicht ermöglicht. Ebenso kommt - so das VG Mainz - ein öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch (§§ 1004, 906 BGB analog) nicht in Betracht, weil auch ein derartiger Anspruch voraussetzt, dass ein hoheitliches Handeln der Stadt vorliegt, wodurch ein subjektives Recht der Kläger verletzt worden sei.

Ein Abwehrrecht ergibt sich nach dem VG Mainz insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die Kläger mit ihrem Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und die beklagte Stadt keine Vorkehrungen zum Schutz vor - aus dem Außenbereich in das Plangebiet einfließendes - Regenwasser getroffen habe. Eine derartige Rechtsposition gebe es nicht. Eine Stadt bzw. Gemeinde müsse zwar bei der Ausweisung neuer Baugebiete dafür sorgen, dass durch den Bebauungsplan weder innerhalb noch außerhalb Überschwemmungen ausgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2002 - Az.: 4 CN 14/00; BayVG, Urteil vom 04.04.2005 - Az.: 22 B 01.247).

Diese planungsrechtliche Hochwasservorsorge umfasst jedoch - so das VG Mainz - nur die Verpflichtung, das im Gebiet des Bebauungsplanes anfallende Niederschlagswasser so zu fassen und abzuleiten, das Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Hieraus lässt sich aber nach dem VG Mainz kein Anspruch auf Abwehr von aus höher gelegenen Außenbereichsflächen wild abfließendem Wasser ableiten (vgl. OLG Bbg, Urteil vom 15.12.2012 - 2 U 26/11; OLG Hamm, Urteil vom 18.02.2008 - Az.: 5 U 115/07).

Insoweit müsse sich der Grundstückseigentümer die vorhandenen topografischen Gegebenheiten und damit die Situationsgebundenheit seines Grundstücks entgegenhalten lassen (vgl. BayVG, Beschluss vom 26.06.2007 - Az.: 22 ZB 07.214 -). Weiterhin weist das VG Mainz darauf hin, dass aus dem § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Rechtsgedanke entnommen werden könne, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein könne, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet sei, geeignete Vorsorgemaßnahmen u. a. zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen zu treffen.

Anmerkung

Das VG Mainz ist die erste Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes, welches sich mit dem Thema des wild abfließenden Wassers auseinandersetzt. Gleichwohl hat der BGH mit Beschluss vom 05.12.2018 (Az.: III ZR 5/18)

den Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.12.2017 (Az.: I-18 U 195/11 -) zurückgewiesen. Das OLG Düsseldorf hatte eine Verantwortung der Gemeinde für wild abfließendes Wasser von Ackerflächen - entgegen dem VG Mainz (Urteil vom 20. März 2019 - Az.: 3 K 532/18.MZ) - festgestellt.

Es wurde durch das OLG Düsseldorf ein Amtshaftungsanspruch (Art. 34 GG, § 839 BGB) bejaht, weil die Überflutung eines Hauses durch Wasser eingetreten war, welches von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (10,45 ha) auf einen Wirtschaftsweg abgefließen und von dort in die Straße des geschädigten Grundstückseigentümers und in dessen Haus gelaufen war. Nach dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 20.12.2017 - Az.: I-18 U 195/11 -) ist eine Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung verpflichtet, die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.

Dieses wäre nach dem OLG Düsseldorf der Gemeinde durch eine Vergrößerung des öffentlichen Kanals oder durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens möglich gewesen. Dabei soll es - jedenfalls nach dem OLG Düsseldorf - nicht auf die rechtliche Einordnung des Wassers (wildes Wasser gemäß § 37 WHG, Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) ankommen, weil sich die Gemeinde bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungseinrichtungen an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren muss.

Durch das Urteil des VG Mainz wird deutlich, dass das OLG Düsseldorf die Verantwortlichkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde überspannt, denn das VG Mainz (Urteil vom 20. März 2019 - 3 K 532/18.MZ) stellt heraus, dass eine Gemeinde grundsätzlich nur für eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers Sorge tragen muss. Ebenso weist das VG Mainz darauf hin, dass mangels Vorliegen eines Gewässers im Hinblick auf das wild abfließende Wasser aus Regenereignissen auch keine wasserrechtlichen Unterhaltungspflichten für Gewässer einschlägig seien.

Dennoch wird erneut darauf hingewiesen, dass sich kann im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben kann, dass die Gemeinde Problemstände durch wild abfließendes Wasser (auch von Ackerflächen) abstellen muss. Auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des BGH im sog. Weinberg-Urteil (Urteil vom 18.2.1999 - Az.: III ZR 272/96 -) muss die Gemeinde aber bauplanungsrechtlich zumindest die schadenstiftende Ursache für den Überflutungsschaden gesetzt haben (vgl. auch: BGH, Urteil vom 04.04.2002 - Az.: III ZR 70/01). Dabei ist aber gleichzeitig stets zu berücksichtigen, dass derjenige, der im Gefahrenbereich von z. B. landwirtschaftlich genutzten Flächen baut, von denen der Zufluss von Oberflächenwasser droht, sich selbst gegen derartige Gefahren durch Eigen- und Objektschutzmaßnahmen schützen bzw. auf zivilrechtlichem Weg gegen den Nachbarn vorgehen muss, von dessen Grundstück das Wasser zufließt (so zutreffend: Rotermond/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 933).

Im Übrigen ergibt - in Übereinstimmung mit dem VG Mainz - aus § 5 Abs. 2 WHG, dass ein Grundstückseigentümer auch Eigen- und Objektschutzmaßnahmen ergreifen muss, die ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind (so: OLG Köln, Urteil vom 26.08.1999 - Az.: 7 U 42/99 - haftungsausschließendes Eigenverschulden bei der Lage des klägerischen Grundstücks im Überschwemmungsgebiet).

Insgesamt kann abermals nur empfohlen werden, mit Hilfe des neuen Landes-Förderprogrammes „Starkregenrisikomanagement“ eine Starkregengefahrenkarte für das Gemeindegebiet zu erarbeiten, um zu erkennen, wo Problemstände durch Starkregenereignisse auftreten können. Mit dem Förderprogramm werden zugleich auch eine Risikoanalyse und die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes gefördert. Insoweit wird auf Schnellbrief Nr. 2/2019 für StGB NRW-Mitgliedskommunen zu dem neuen Landesförderprogramm verwiesen.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2019

213 Erlass des NRW-Umweltministeriums zu Klärschlamm Entsorgung

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 17.04.2019 klargestellt, dass die Entsorgung des Klärschlammes aus öffentlichen Kläranlagen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde unterfällt. Das Ministerium weist darauf hin, dass § 46 Abs. 1 LWG NRW die bundesrechtliche Vorschrift des § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konkretisiert.

Der Begriff der Abwasserbeseitigungspflicht ist hiernach in seiner inhaltlichen Reichweite im Zusammenhang mit dem in § 54 Abs. 2 WHG definierten Begriff der Abwasserbeseitigung zu sehen. Da in § 54 Abs. 2 WHG nur die Entwässerung des Klärschlammes im Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung aufgeführt werde, nicht jedoch die sich anschließende Verwertung benannt sei, müsse - so das Ministerium - auch der landesrechtlichen Konkretisierung in § 46 LWG NRW grundsätzlich dieses Begriffsverständnis zugrunde gelegt werden.

Dabei sei auch aus dem Wortlaut des § 46 LWG NRW klar zu entnehmen, dass die Klärschlammverwertung nicht in die Abwasserbeseitigungspflicht mit einbezogen werden sollte. Insoweit werde in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW in Anlehnung an § 54 Abs. 2 WHG klargestellt, dass (nur) die Aufbereitung des Klärschlammes „für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung“ der Abwasserbeseitigungspflicht unterfällt. Gleichzeitig sei aber der Verwertungsvorgang bewusst unerwähnt geblieben.

Der StGB NRW teilt diese Rechtsauffassung des Ministeriums, weil Klärschlamm nicht sofort als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG einzustufen ist, sondern erst dann, wenn der Klärschlamm endgültig durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde entwässert worden ist (vgl. Queitsch in: Schink/Queitsch, Bleicher, Abfallrecht, 2. Aufl. 2018, S. 151 ff.).

Vor der endgültigen Entwässerung ist Klärschlamm deshalb zunächst als Abwasser anzusehen und unterliegt damit nicht den abfallrechtlichen, sondern dem wasserrechtlichen Regelungsregime (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.09.2017 - Az.: 20 A 601/14 - nicht rechtskräftig; Queitsch AbfallR 2018, S. 78 ff.). Erst wenn der Entwässerungsvorgang abgeschlossen ist, wandelt sich der Klärschlamm vom Abwasser zum Abfall, wobei dann der Betreiber der Kläranlage als Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) bzw. Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) anzusehen ist und der Klärschlamm unter Einhaltung der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen ist. Diese Sichtweise findet sich auch in der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 13.09.2017 - Az.: 20 A 601/14 - nicht rechtskräftig).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2019

214 Verwaltungsgericht Cottbus zu Kündigung der Abfallentsorgung

Das VG Cottbus hat mit Urteil vom 06.02.2019 (Az.: 6 K 871/14 - abrufbar unter: gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de) klargestellt, dass das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis bezogen auf die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt, Gemeinde) nicht durch „schlichte Kündigung“ beendet werden kann. Das Bestehen eines Anschluss- und Benutzungszwanges richte sich - so das VG Cottbus - ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

Hierzu gehören insbesondere die in § 17 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallüberlassungspflichten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Deshalb sei eine „Kündigung“ als einseitige Erklärung ohne rechtliche Bedeutung, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang vorliegen würden und ebenso die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben seien (vgl. hierzu auch: VG Cottbus, Urteil vom 18.08.2017 - 4 K 1027/13 -).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2019

215 Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder zu Pflichtrestmülltonne

Das VG Frankfurt/Oder hat mit Urteil vom 12.11.2018 (5 K 319/14) klargestellt, dass auch bei einem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger mit Blick auf die Benutzungspflicht für eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt (§ 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung 2017 - § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung 2003 a. F.) nicht davon ausgegangen werden kann, dass keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Mitteilung Nr. 34 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit dem Titel „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ (Stand: 11.02.2019 - abrufbar unter: www.laga-online.de/Mitteilungen) davon ausgeht, dass bei jedem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger Abfälle zur Beseitigung anfallen. Als Beispiele hierfür werden dort genannt: Hygieneartikel aus den Hygieneeinern bei Da-

mentoiletten), Papiertaschentücher, Kugelschreiber, Textmarker, Putzlappen, Schwämme/Schwammtücher, Staubsaugerbeutel, Zigarettkippen, Kehricht, zerbrochenes Porzellan usw. (S. 43 der LAGA-Mitteilung Nr. 34).

Ebenso hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung durchgängig entschieden, dass der Nichtanfall von Restmüll nicht nachvollziehbar ist (vgl. zuletzt: OLG Saarland, Beschluss vom 07.04.2017 - Az.: 2 A 126/16 - unter Bezugnahme auf OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 4 A 488/13 - zum Nichtanfall von Restmüll; VG Cottbus, Urteil vom 22.03.2018 - Az. 6 K 1975/15 -).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2019

216 Oberverwaltungsgericht NRW zu Aufstellung von Alttextilien-Containern

Eine Gemeinde muss es straßenrechtlich nicht hinnehmen, dass auf öffentlichen Flächen gewerbliche Alttextilien-Container ohne eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden (so: OVG NRW, Urteil vom 03.09.2018 - Az.: 11 A 546/15 - ; OVG NRW, Urteil vom 07.04.2017 - Az.: 11 A 2068/14 ; OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2012 - Az.: 11 B 1130/12).

Eine unerlaubte, straßenrechtliche Sondernutzung (§ 18 StrWG NRW) ist auch dann gegeben, wenn ein Alttextilien-Container auf einem Privat-Grundstück steht, aber von der öffentlichen Verkehrsfläche aus - z. B. auf dem Bürgersteig stehend - benutzt werden muss (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2014 - Az.: 11 A 2816/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2012 - Az.: 11 B 1130/12 -).

Gleichwohl hat das OVG NRW im Jahr 2018 einschränkend klargestellt, dass eine unerlaubte Sondernutzung dann noch nicht angenommen werden kann, wenn ein Alttextilien-Container auf einem privaten Grundstück steht und sich lediglich für einen kurzen Augenblick im öffentlichen Verkehrsraum ein Arm oder Ellenbogen bei der Befüllung eines Containers befindet, weil dieses noch keine Beeinträchtigung der anderen Straßennutzer darstellt (so: OVG NRW, Urteil vom 03.09.2018 - Az.: 11 A 546/15 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.04.2018 - Az.: 11 A 2142/14).

Illegal auf öffentlichen Flächen aufgestellte, gewerbliche Alttextilien-Container können gemäß § 22 StrWG NRW durch die Gemeinde entfernt werden, insbesondere wenn der gewerblicher Sammler nicht erreichbar oder nicht ermittelbar ist oder seine Inanspruchnahme nicht erfolgversprechend ist (so: OVG NRW, Urteil vom 03.09.2018 - Az.: 11 A 546/15 - , OVG NRW, Urteil vom 16.06.2014 - Az.: 11 A 2816/12 - zu einem rechtmäßigen Kostenbescheid über Abtransport/Verwahrung - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de -).

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für gewerbliche Altkleider-Container (OVG NRW, Beschluss vom 27.01.2014 - Az.: 11 A 1986/13 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de). Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann im Einzelfall nur mit straßenrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Gesichtspunkte wie z. B. die

Gemeinnützigkeit eines Sammlers oder „bekannt und bewährt“ sind keine straßenbezogenen Erwägungen, d. h. zur Begründung einer Versagung nicht geeignet (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az.: 11 A 1131/15 -). Straßenrechtliche Gründe können z. B. sein, dass

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am Aufstellungsort gefährdet ist,
- oder sonstige Verkehrsgefährdungen durch Abfallsäcke bei nicht rechtzeitig geleerten Containern entstehen können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.04.2017 - Az.: 11 A 2068/14 ; aber: der Alttextilien-Sammler kann nicht für das verkehrswidrige Verhalten der Benutzer des Alttextilien-Containers verantwortlich gemacht werden - so: OVG NRW, Urteil vom 06.10.2017 - Az.: 11 A 353/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) oder
- das Straßen- und Stadtbild vor einer Überfrachtung mit Abfall-Großcontainern geschützt werden muss (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az.: 11 A 1131/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 27.01.2014 - Az.: 11 A 1986/13 -). Grundsätzlich sinnvoll ist es, durch einen Ratsbeschluss die Anzahl von Aufstellungsorten von Containern auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet zu begrenzen, z. B. keine größere Containerdichte als 1 Container pro 1000 Einwohner mit Benennung der konkreten Aufstellungsorte (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az.: 11 A 1131/15 -). Dieses kann dann ein tragfähiger Grund sein, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis abzulehnen. Bei mehreren Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis kann - zeitlich gesehen - das Prioritätsprinzip ein legitimes Auswahlkriterium für eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung sein (so: OVG NRW, Urteil vom 07.04.2017 - Az.: 11 A 2068/14 - ; OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az.: 11 A 1131/15 - Rz. 52 ff. der Urteilsgründe - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Es besteht jedenfalls kein Anspruch des Antragstellers gegen die Gemeinde, die einem Dritten unbefristet erteilte Erlaubnis zu widerrufen, weil § 18 StrWG NRW insoweit keinen Drittschutz gewährt (so: OVG NRW, Urteil vom 07.04.2017 - Az.: 11 A 2068/14 - ; OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az.: 11 A 1131/13 - Rz. 50 ff. der Urteilsgründe - ; OVG NRW, Beschl. vom 03.07.2014 - Az.: 11 B 553/14 -).

Die jüngste, straßenrechtliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht sogar dahin, dass ein Gemeinde beschließen kann, dass Aufstellen von Alttextilien-Containern auf öffentlichen Verkehrsflächen in ihrem Stadtgebiet gänzlich auszuschließen, sofern dieses auf taugliche, straßenrechtliche Belange gestützt wird (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 19.09.2018 - Az.: 8 K 12220/17 - ; VG Minden, Urteil vom 05.12.2018 - Az.: 1 K 364/18 -). Dieser Ausschluss gilt dann aber auch für gemeinnützige Alttextilien-Sammlungen, denn auch diese brauchen eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern auf öffentlichen Flächen (so: OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2012 - Az.: 11 B 1130/12 -).

Gleichwohl ist ebenso entschieden worden, dass eine Gemeinde kein Konzept beschließen kann, wonach nur eigene Containersammlungen im öffentlichen Verkehrs-

raum vorgesehen sind (vgl. etwa: OVG Lüneburg, Urteil vom 20.07.2017 - Az.: 7 LB 58/16, VG Neustadt, a.d.W., Urteil vom 22.02.2018 - Az.: 4 K 984/17.NW).

Städte und Gemeinden, die neben den gemeinnützigen Alttextilien-Containern auch eigene Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen aufgestellt haben (wie z. B. die Städte Bergisch Gladbach, Düsseldorf, Kleve und Moers) konnten jedenfalls feststellen, dass der „Wildwuchs der illegal aufgestellten Alttextilien-Container“ zurückgegangen ist. Das BVerwG hat mit Urteil vom 11.07.2017 (- 7 C 35.15 -) jedenfalls klargestellt, dass auch eine kommunale Sammlung von Alttextilien zur Abfallentsorgungspflicht einer Gemeinde gehört, weil es sich bei Alttextilien um Haushaltsabfälle handelt.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2019

217 **Rechtliche Einschätzung von Lärm durch Altglas-Container**

In der Praxis ergeben sich immer wieder Beschwerden von Anwohnern über den Lärm, der durch Alt-Glascontainer auf öffentlichen Flächen verursacht wird. Vor diesem Hintergrund wird auf folgende Rechtslage und Rechtsprechung hingewiesen: Altglas-Container sind immissionsrechtlich als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) einzuordnen. Sie sind zugleich als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG anzusehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2001 - Az.: 21 B 1889/00).

Altglascontainer sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen - wozu auch Lärmgeräusche gehören -, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmgeräusche (Immissionen), die von Altglascontainern ausgehen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

In der Rechtsprechung ist allerdings grundsätzlich anerkannt, dass Altglas-Container in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG zu erfassen und die von Altglascontainern ausgehenden Geräuschimmissionen deshalb grundsätzlich als „sozialadäquat“ von den Anwohnern hingenommen werden müssen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.12.1996 - Az.: 21 A 7534/95 -).

Deshalb sind die von Altglascontainern ausgehenden Lärmimmissionen nicht bereits deshalb unzumutbar, wenn sich die Benutzung der Altglascontainer auf die unmittelbare Umgebung nachteilig auswirkt, sondern erst dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die dazu führen, dass die Belastung der Nachbarn über das Maß hinausgeht, was typischerweise und zwangsläufig mit ihnen verbunden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.11.2010 - Az.: 7 B 58.10 - ; BVerwG, Beschluss vom

03.05.1996 - Az.: 4 B 50.96 - ; OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2001 - Az.: 21 B 1889/00 - ; OVG NRW, Urteil vom 18.12.1996 - Az.: 21 A 7534/95 - ; VG Arnsberg, Urteil vom 01.12.2014 - Az.: 8 K 846/14 - ; VG Aachen, Urteil vom 05.06.2013 - Az.: 6 K 1362/12 -).

In der Folge hierzu sind somit Lärmgeräusche (Lärmimmissionen) durch die Anwohner hinzunehmen, die beim Einwerfen von Altglas in die Altglascontainer entstehen. Ebenso hinzunehmen sind die üblichen Begleitgeräusche, die bei der Entleerung der Behälter in ein Abfallsammel-fahrzeug sowie bei der Anlieferung von Altglas mit Kraft-fahrzeugen durch die Benutzer zu verzeichnen sind.

Gleichwohl ist darauf zu achten, dass dem gesteigerten Ruhebedürfnis der Anwohner an Abenden, in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durch deutlich am Altglascontainer angebrachte Benutzungshinweise Rechnung getragen wird. Dieses folgt auch aus der 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (32. BImSchV - sog. Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung). Im Anhang der 32. BImSchV sind unter der Nr. 22 Altglas-sammelbehälter gelistet, so dass unter anderem die Betriebsregelungen in § 7 (Betrieb in Wohngebieten) der 32. BImSchV zu beachten sind. Hierzu gehört, das Altglas z. B. an Werktagen vor 7.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends nicht mehr in Altglassammelbehälter eingeworfen werden darf. An Sonn- und Feiertagen ist der Entwurf ganztagig verboten.

Hinzu kommt, dass es lärmarme Altglas-Container gibt, die eingesetzt werden können (vgl. hierzu: Umweltbundesamt - www.umweltbundesamt.de - unter anderem zum RAL-Gütezeichen RAL-ZU 21). Grundsätzlich reicht eine Entfernung von 12 m zum Standplatz aus, damit ein Schalldruckpegel von weniger als 80 db (A) auftritt und damit die in Nr. 6.1 der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von tags 80 db (A) in reinen Wohngebieten bzw. tags 85 db (A) in allgemeinen Wohngebieten eingehalten werden (vgl. hierzu: VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011 - Az.: 6 K 2346/09 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de).

Dabei ist zu beachten, dass Altglascontainer auf der Grundlage der §§ 13 ff. Verpackungsgesetz (VerpackG) dem privatwirtschaftlichen Dualen System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen zuzuordnen sind. Deshalb haben die privaten Systembetreiber dafür zu sorgen, dass lärmarme Altglas-Container eingesetzt werden.

Die Grenze zur erheblichen Belästigung ist grundsätzlich erst dann überschritten, wenn die Belastungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten den unvermeidlichen Rahmen an Lärmbelastungen überschreiten oder greifbar ein weniger belästigender Standort mit gleicher Attraktivität für die Benutzer an einem Ort zur Verfügung steht. Dabei ist allerdings ein Anspruch auf umfassende Ermittlung und ermessensfehlerfreie Auswahl mit dem Kriterium der Zumutbarkeit nicht verbunden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.12.1996 - Az.: 21 A 7534/95 -).

Die Entscheidung für einen Standort erweist sich danach nur dann als fehlerhaft, wenn sie willkürlich oder gezielt

ungünstig gewesen ist oder ein anderer Standort nicht berücksichtigt worden ist, der bei zumindest vergleichbarer Eignung im Hinblick auf die Wirksamkeit des Sammel-systems sich in erheblichen Umfang als weniger störend auf die Wohnnutzung in der Umgebung auswirkt und dieser alternative Standplatz sich geradezu aufgedrängt hat (so: VG Arnsberg, Urteil vom 01.12.2014 - Az.: 8 K 846/14 - ; VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011 - Az.: 6 K 2346/09 - ; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.06.2010 - Az.: 8 A 10357/10 - ; BayVGH, Beschluss vom 04.03.2010 - Az.: 22 ZB 09.1785 - ; SächsOVG, Beschluss vom 17.12.2007 - Az.: 4 B 612/06 - ; HessVGH, Urteil vom 24.08.1999 - Az.: 2 UE 2287/96 -).

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW Mai 2019

218 Richtlinien zur Ermittlung des Wertes von Waldflächen

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat die Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswerts von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (Waldwertermittlungsrichtlinien 2000 - WaldR 2000) mit Zustimmung der fachlich berührten Bundesressorts sowie der Bundesländer aktualisiert. Durch die bundesweite Einführung geänderter einheitlicher Alterswertfaktoren sowie eines angepassten Enteignungsentschädigungszin-ses ist eine partielle Überarbeitung der Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswerts von Waldflä-chen und für Nebenentschädigungen erforderlich gewor-den.

Die partiell geänderten Waldwertermittlungsrichtlinien 2000 werden in ihrer Bezeichnung nicht verändert. Die angepassten Waldwertermittlungsrichtlinien 2000 sind für alle Waldwertermittlungen bei Waldgrundstücksbe-schaffungen und -veräußerungen des Bundes ab dem

Wertermittlungsstichtag 01.04.2019 anzuwenden. Die Anpassung der Richtlinie mit Datum vom 20.03.2019 ist am 28.03.2019 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Sie kann im Internet unter www.bundesanzeiger.de abgerufen werden.

Az.: 26.1-005/004 Mitt. StGB NRW Mai 2019

219 Änderung des Landesjagdgesetzes NRW seit 13.03.2019 in Kraft

Das dritte Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften ist am 13.03.2019 in Kraft getreten (GV.NRW 2019, S. 153 ff.). Mit dem Arti-kelgesetz, mit dem neben dem Landesjagdgesetz auch die Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung, die Jagdab-gabenverordnung, das Landesforstgesetz und das Lan-desnaturschutzgesetz geändert worden sind, hat der Landtag rund drei Jahre nach Inkrafttreten des ökologi-schen Jagdgesetzes selbiges reformiert.

Die Genehmigungspflicht bei Hegemaßnahmen, wie der Besatz- oder Bestandsstützung von Wild durch Aussetzen und der Baujagd, wurden abgeschafft. Bei Jagdbeschrän-kungen in Schutzgebieten wurde das Einvernehmen der Jagdverwaltung eingeführt. Der Katalog der jagdbaren Arten wurde abweichend von § 2 Bundesjagdgesetz auf Arten reduziert, die in NRW heimisch sind. Die Pflichte-geschau wurde wieder eingeführt, nachdem sie 2015 zum großen Teil abgeschafft worden war.

Schließlich ist die Verordnung zur Änderung der Landes-jagdzeitenverordnung am 29.03.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht worden (GV.NRW 2019, S. 187 ff.). Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Az.: 26.2-002/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2019